

Bebauungsplan *Häugern-Nord*

Artenschutzprüfung

nach § 44 Abs. 1 BNatSchG



Bebauungsplan *Häugern-Nord*

Artenschutzprüfung

nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Stuttgart, April 2020 zuletzt angepasst Juli 2024

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Weil der Stadt**
Stadtbauamt
Kirchplatz 2
71263 Weil der Stadt

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Bearbeitung: Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	1
1 Einführung	2
1.1 Rahmenbedingungen	2
1.2 Ziele und Aufgaben.....	2
1.3 Vorgehensweise	2
2 Rechtliche Grundlagen.....	4
2.1 Begriffsbestimmungen	4
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	5
2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG	8
2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	10
3 Vorhaben	12
3.1 Vorhabenbeschreibung.....	12
3.2 Vorhabenwirkungen.....	15
4 Untersuchungsgebiet	18
5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung	19
5.1 Artbestand	19
5.2 Abschichtung	20
6 Maßnahmen.....	34
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	34
6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich	36
6.3 Sicherung der Maßnahmen	43
6.4 Monitoring / Risikomanagement.....	43
7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....	45
8 Literaturverzeichnis.....	46
8.1 Fachliteratur.....	46
8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile.....	50
8.3 Planungsgrundlagen.....	51
9 Anhang	52
9.1 Formblätter nach RLBP (Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau).....	52
9.2 E-Mail von Dr. Flad (2019).....	105

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Matthäus 2009, verändert 2018)	7
Abbildung 2:	Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i> , ohne Legende (Entwurf, Stand: 29.02.2024)	15
Abbildung 3:	Lage im Raum	18
Abbildung 4:	Lage der Maßnahmenflächen (Installation von Nistkästen)	37
Abbildung 5:	Lage der Maßnahmenfläche (Installation von Fledermauskästen)	39
Abbildung 6:	CEF-Maßnahme C 3	40
Abbildung 7:	Lageplan der geplanten CEF-Maßnahmenflächen C 4	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011)	23
Tabelle 2:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011)	28
Tabelle 3:	Übersicht der Flächen zur Umsetzung von CEF-Maßnahme C 4	41
Tabelle 4:	Monitoring (Erfolgskontrolle) der CEF-Maßnahmen	43
Tabelle 5:	Zusammenfassung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG	45

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Untersuchungen zur Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) zu dem Bebauungsplan *Häugern-Nord* wurden zahlreiche bewertungsrelevante Arten (Vögel, Fledermäuse und Amphibien) nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich zum einen um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf November bis Februar zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Falle der Fledermäuse und Vögel. Für die Fledermäuse ist zudem eine ökologische Baugegleitung bezüglich des Ausschlusses von einzelnen Individuen in Winterquartieren erforderlich.

Zudem ist zur Vermeidung von Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine ökologische Baubegleitung während der Bautätigkeit zur Erschließung im Falle von europarechtlich geschützten Amphibien notwendig. Hierdurch kann eine vermeidbare Tötung von Individuen dieser Artengruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen für Fledermäuse und Vögel Maßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG realisiert werden.

Für die Artgruppen Fledermäuse und Vögel sind außerdem 40 Fledermauskästen und 40 Nistkästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum B-Plangebiet unter ökologischer Baubegleitung anzubringen, um die entfallenden Quartierpotenziale bzw. Nistmöglichkeiten kurzfristig zu ersetzen.

Um langfristig neue Höhlenraumpotenziale zu schaffen und so die entfallenden Streuobstflächen zu ersetzen, erfolgt im gleichen Umfang eine Neuanlage von Streuobstflächen.

Insbesondere für den Neuntöter, die Dorngrasmücke und die Klappergrasmücke wird eine weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahme realisiert. Hierbei handelt es sich um die Erstpflege baumdominierter Sukzessionsgehölze und Hecken.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan bzw. vertraglich gesichert werden.

1 Einführung

1.1 Rahmenbedingungen

Die Stadt Weil der Stadt plant die Aufstellung des Bebauungsplan *Häugern-Nord*. Hierbei ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse (GÖG 2019) und von Artkartierungen (DR. FLAD 2019, QUETZ 2016) werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 Vorgehensweise

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer Abschichtung wurden Datenerhebungen zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und totholzbewohnenden Käfern durchgeführt. Die Begehungen fanden zwischen April 2015 und September 2016 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich bei QUETZ (2016).

Im Jahr 2019 wurden eine erneute Habitatpotenzialanalyse und im Bereich der CEF-Maßnahmenflächen in den Jahren 2020, 2022 bis 2024 sowie die Auswertung von Art-daten zu europarechtlich geschützten Amphibien (DR. FLAD 2019) durchgeführt. Hierbei wurde unter Berücksichtigung u.a. der aktuellen Habitatpotenziale sowie möglicherweise geänderter Bewertungsparameter eine Prüfung auf Plausibilität der erhobenen faunistischen Daten durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die aktuellen Biotopstrukturen wurden mit den 2015 bzw. 2016 bei den

Erfassungen vorhandenen abgeglichen. Detaillierte Strukturkartierungen oder Bestandsaufnahmen zur Fauna fanden nicht statt. Eine Einschätzung der Aktualität der Bestandsdaten aus dem Jahr 2015 bzw. 2016 ist auf dieser Grundlage möglich.

Es hat sich im Rahmen der Strukturbegehung gezeigt, dass die vorliegenden Artdaten aufgrund der mehr oder weniger adäquaten Strukturen überwiegend noch hinreichende Gültigkeit besitzen. Die Bewirtschaftung hat sich seit Durchführung der Erfassungen kaum verändert und ist weiterhin durch Ackerbau und Streuobstwiesen geprägt. Der Gesamtcharakter hat sich nicht wesentlich verändert, da alle relevanten Biotopstrukturen noch ausgeprägt sind. Grundsätzlich neue Habitatpotenziale untersuchungsrelevanter Arten im Bebauungsplangebiet sowie angrenzenden Wirkraum wurden nicht festgestellt. Dementsprechend ist nicht mit neuen Betroffenheiten europarechtlich geschützter Arten zu rechnen und es liegen hinreichend gültige Artdaten zugrunde. Eine aktualisierende Erhebung ist nicht erforderlich.

Demnach hat sich gezeigt, dass die vorhanden Artdaten weiterhin als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden können. Unter Berücksichtigung der faunistischen Daten inkl. aktueller Schutzstati sowie der aktualisierten Planung (Anpassung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes) erfolgte eine erneute Abschichtung. Bezüglich der relevanten Arten und Artengruppen wurde die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt und daraus resultierende Maßnahmen (vgl. Kap. 6) konkretisiert bzw. definiert.

Die Bearbeitung der Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut Guidance Document 2007 dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (Guidance Document 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. Guidance Document 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. Kiel 2007).

Lokale Population

Die LANA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2009 definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2009 verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (Kiel 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg 2009 empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg 2009 empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig‘ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und

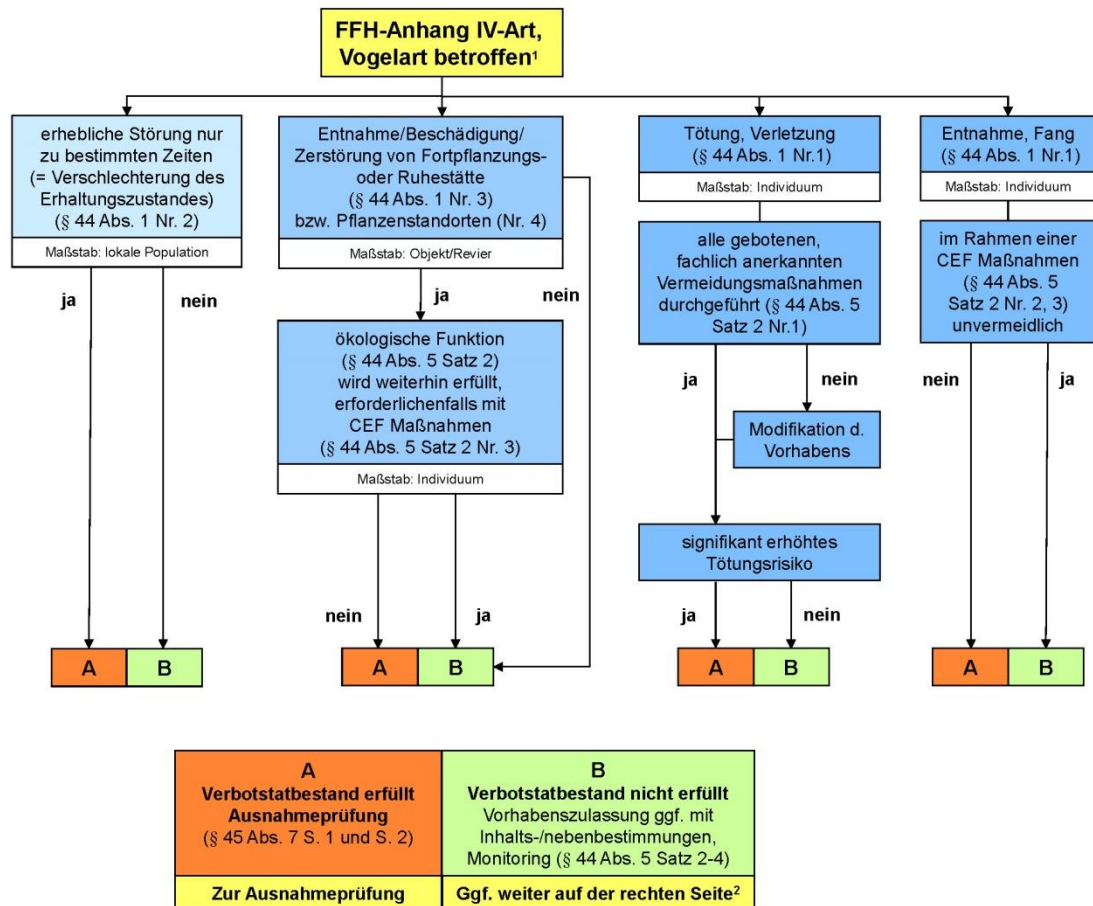
16 der Richtlinie 92/43/EWG, vom zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind¹.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

¹ Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Matthäus 2009, verändert 2018)

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von Gellermann und Schreiber 2007, Trautner et al. 2006 und Louis 2009.

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von

ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem Guidance Document 2007 ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG, vom zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach Louis 2009 gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach Louis 2009 durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhereaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z.B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG² bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden:

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. Louis 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach Louis 2009 ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (Louis 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

² Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem Guidance Document 2007 der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und

den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (Guidance Document 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 Vorhaben

3.1 Vorhabenbeschreibung

Im Rahmen des Bebauungsplansverfahrens *Häugern-Nord* ist die bauliche Entwicklung von bisherigen Freiflächen hin zu einem Wohngebiet geplant. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21. März 2017 gefasst. Die folgenden Angaben sind nachrichtlich aus dem Textteil des Bebauungsplans *Häugern-Nord* entnommen (Stadt Weil der Stadt 2024).

Anlass und Ziel der Planung

Bereits in der Stadtentwicklungsplanung Weil der Stadt 2020 vom Juni 2006 wurde der Wohnbauflächenbedarf wie folgt thematisiert: Die Belegungsdichte je Wohnung in Weil der Stadt hat sich im Laufe der Jahre immer weiter reduziert, so dass für das Jahr 2020 eine Belegungsdichte von 2,14 Personen je Wohnung angenommen wurden. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, dem Bestand und dem Bedarf an Wohnungen, dem Zuzug und dem Rückgang der Belegungsdichte kommt die Entwicklungsplanung zu einem Defizit von 830 Wohneinheiten für das Jahr 2020.

Das Bebauungsplanverfahren „Häugern-Nord“ hat die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers von Weil der Stadt zum Ziel, welches den Siedlungskörper ergänzt. Weil der Stadt ist Teil des Siedlungsbereichs des Regionalplans der Region Stuttgart und wird mit dem Baugebiet Häugern-Nord den Bedarf der Stadt und ggf. einen Teil des regionalen Bedarfs decken können. Das Ziel 2.4.0.4 des Regionalplans der Region Stuttgart (Bauflächen in den Siedlungsbereichen) sieht vor, dass die aufgrund des Wachstums in der Region über den eigenen Bedarf hinaus erforderlichen Wohnflächen im Siedlungsbereich zu realisieren sind.

Zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzungen wurde ein Wettbewerb ausgelobt. Der Siegerentwurf wurde überarbeitet und bildet die städtebauliche Grundkonzeption für das Bebauungsplanverfahren. Die Konzeption des Bebauungsplans „Häugern-Nord“ beruht somit auf dem Wettbewerb, der im Jahr 2017 ausgelobt wurde, um eine qualitative Gesamtentwicklung des Quartiers sicherzustellen. Der Hauptteil der Siedlungsfläche soll entsprechend der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplans Wohnnutzungen aufnehmen. Zudem sind Mischgebietsflächen sowie Flächen für Lebensmittelmärkte mit Kindertagesstätte im Gebäude und ein Hotel vorgesehen.

Die Quartiersbildung wird durch die vorgesehenen „Nachbarschaften“ hinsichtlich der Kommunikation und der Unterstützung nachbarschaftlicher Strukturen gewährleistet. Die Sammelstraße verknüpft direkt die angedachten Sondernutzungen und erschließt die drei Quartiere. An zentraler Stelle über dem Einzelhandelsstandort ist eine Kindertagesstätte geplant.

Die vorgesehenen Bautypologien bilden ein vielfältiges und differenziertes Wohnraumangebot ab, welches die Zielgruppen für unterschiedliche Alters- und Lebenssituationen anspricht. Der geplante Mix aus Einfamilienhäusern, Doppelhäusern, Reihenhäusern und barrierefreien Mehrfamilienhäusern innerhalb der Quartiere ermöglicht die gewünschte soziale Durchmischung.

Zur Umsetzung der städtebaulichen Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften notwendig.

Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird aufgestellt.

Auszüge aus den planungsrechtlichen Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- **Allgemeines Wohngebiet:**

Im Allgemeinen Wohngebiet soll die ganze Bandbreite an allgemeinen Nutzungen gemäß Baunutzungsverordnung zugelassen werden. Ein Ausschluss der Ausnahmen soll den Charakter der angrenzenden Wohnbebauung widerspiegeln. Durch Ausweisung von Sondergebieten Hotel und Einzelhandel kann ein Teil der ausnahmsweise zugelassenen Nutzung im Gebiet abgedeckt werden.

- **Mischgebiet:**

Das ausgewiesene Mischgebiet grenzt an die lärmemittierenden Nutzungen Sondergebiet Einzelhandel und Sondergebiet Hotel an. Neben den höheren Schallimmissionsraten soll im Mischgebiet eine Synergie zu den gewerblichen Einheiten genutzt werden. Gleichwohl ist vorgesehen, im Mischgebiet neue Wohnformen für Senioren anzusiedeln. Eine neue Agglomeration mit dem Sondergebiet Einzelhandel wird ausgeschlossen.

- **Sondergebiet Einzelhandel:**

Im Plangebiet sind Lebensmittelmärkte mit angegliedertem Einzelhandel (z.B. Bäckerei mit Café) geplant. Hierfür wurde ein Einzelhandelsgutachten erstellt. Nach aktueller Rechtsprechung kann die maximale Verkaufsfläche nicht mehr festgesetzt werden; die festgesetzte Verkaufsflächenzahl lässt im Ergebnis keine Verkaufsfläche von mehr als 1200 qm und zusätzlichen 150 qm für den angegliederten Einzelhandel zu, so dass dem Einzelhandelsgutachten Rechnung getragen wird. Der Altstandort Norma in der Josef-Beyerle-Straße wird aufgegeben.

In den Obergeschossen wird eine Kindertagesstätte errichtet werden.

- **Sondergebiet Hotel:**

Als städtebaulicher Gegenpol zum Einkaufsmarkt an der Eingangssituation zum Gebiet ist ein dominanter Baukörper mit Hotelnutzung geplant. Die für beide Nutzungen einhergehenden Verkehrsströme werden damit nicht ins Plangebiet geleitet, sondern im Randbereich abgefangen, was der Lärmvermeidung im Plangebiet sehr förderlich

ist. Um eine Agglomeration im Bereich Einzelhandel zu vermeiden, wird auch im Sondergebiet Hotel Einzelhandel ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch eine maximale Grundflächenzahl. Zur Festsetzung der Kubatur wird die maximale Gebäudehöhe, eine maximale Traufhöhe, eine maximale Firsthöhe und eine Bezugshöhe festgesetzt, die sich an der bestehenden Höhenlage der Erschließungsflächen orientiert.

- Grundflächenzahl (GRZ):
Dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechend wurden die Obergrenzen zur Bestimmung des Maßes baulicher Nutzung festgesetzt. Diese sind für ein Allgemeines Wohngebiet 0,4, für ein Mischgebiet 0,6 und für das Sondergebiet Hotel 0,6.
- Höhengestaltung:
Die Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich am städtebaulichen Konzept des Wettbewerbs, das sowohl die räumliche Lage als auch den Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden berücksichtigt. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen muss die Dachhöhe einheitlich sein, damit eine optimale Ausnutzung der PV-Anlage gewährleistet ist und eine Verschattung vermieden wird.
- Überbaubare Grundstücksflächen:
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen und Baulinien bestimmt. Die Baulinien sollen die Grundgedanken des städtebaulichen Konzeptes umsetzen.
- Bauweise:
Es wird eine offene und eine abweichende Bauweise festgesetzt, um die städtebaulichen Grundzüge des Wettbewerbs umzusetzen. Die abweichende Bauweise ermöglicht eine Gebäudelänge bis 65 m für den geplanten Einzelhandel im Sondergebiet Einzelhandel.
- Höhenlage:
Der Höhenbezugspunkt für die Höhenangaben ist eine Bezugshöhe. Diese ist im Plan festgesetzt und berücksichtigt den angrenzenden Straßenraum.
- Geschossflächenzahl
Zwar ist keine Geschossflächenzahl im Plan festgesetzt, dennoch gelten die Obergrenzen der BauNVO. Die Mehrgeschossige Bebauung im Mischgebiet ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Daher darf diese Obergrenze auf bis zu 1,8 überschritten werden.



Abbildung 2: Bebauungsplan Häugern-Nord, ohne Legende (Entwurf, Stand: 29.02.2024)

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung im Baugebiet „Häugern-Nord“ verfolgt zwei Zielstellungen. Zum einen soll die Grundwasserversorgung zur Erhaltung des Riedsees und der bestehenden wertvollen Feuchtbiopte des Naturschutzgebietes „Merklinger Ried“ sichergestellt werden. Zum anderen ist eine Zuführung und breitflächige oberflächige Verteilung von Niederschlagswasser für die Erhaltung und Regeneration von anstehenden torfhaltigen und anmoorigen Böden in der südlichen Umgebung des Riedsees anzustreben. Dies erfolgt mittels eines „Diffusors“.

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung bezieht sich auf Wasser, welches von Dach-, Hof- und Straßenflächen zum Abfluss gelangt. Um möglichst viel Wasser in der Fläche zu halten, ist die Begrünung von Dachflächen der Flachdachgebäude vorgesehen.

Die Planung der Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ist Teil eines separaten Wasserrechtsverfahrens.

3.2 Vorhabenwirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Im Verfahren des B-Planes war zunächst mit Stand des Vorentwurfs eine Überplanung von mehr als 13,5 ha Freifläche vorgesehen. Hierbei waren im Geltungsbereich insbesondere am westlichen Rand hochwertige Streuobstbereiche miteinbezogen worden. Zum Entwurfstand des B-Planes wurde der Geltungsbereich verkleinert und ökologisch wertvolle Flächen mit einem Umfang von knapp 3 ha ausgespart. Grund dafür ist auch die Funktion dieser Bereiche mit strukturreichem Offenland (insbesondere Streuobst mit Höhlenraumpotenzial) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Brutvogelarten. Insofern ist die Reduzierung des Geltungsbereichs als wirksame Vermeidungsmaßnahme anzusehen.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Baustellentätigkeiten und damit verbundene Beseitigung von Habitatstrukturen	Direktverluste von Individuen
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitaten
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Zerschneidung, Fragmentierung von Lebensräumen	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Wanderungskorridoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Stoffliche Emissionen (Staub, Schad- und Nährstoffe)	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten

akustische Störreize z.B. durch veränderte Nutzung; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
visuelle Störreize z.B. durch veränderte Nutzung; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Lichtimmission (Fallenwirkung)	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinflussung des Nahrungshabitats

4 Untersuchungsgebiet

Das B-Plangebiet liegt in der Untereinheit Würmbucht des Naturraums Obere Gäue (Dongus 1961) und umfasst eine Fläche von etwa 10,8 ha. Es befindet sich am nord-westlichen Stadtrand von Weil der Stadt in Richtung des Stadtteils Merklingen. Innerhalb des B-Plangebietes sind Grünland, Streuobst, Hecken / kleinere Gehölzbereiche und intensiv ackerbaulich genutzte Flächen vorhanden. Am südöstlichen Rand grenzt das Stadtgebiet Weil der Stadt mit Wohngebiet an. Weiterhin ist am westlichen Rand außerhalb des B-Plangebietes ein Übergang zum Wald vorhanden. Die Grenze im nördlichen Bereich bildet die L 1182 zwischen Weil der Stadt und dem Ortsteil Merklingen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Eingriffsbereich sowie angrenzende Wirkräume, in denen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwarten sind.

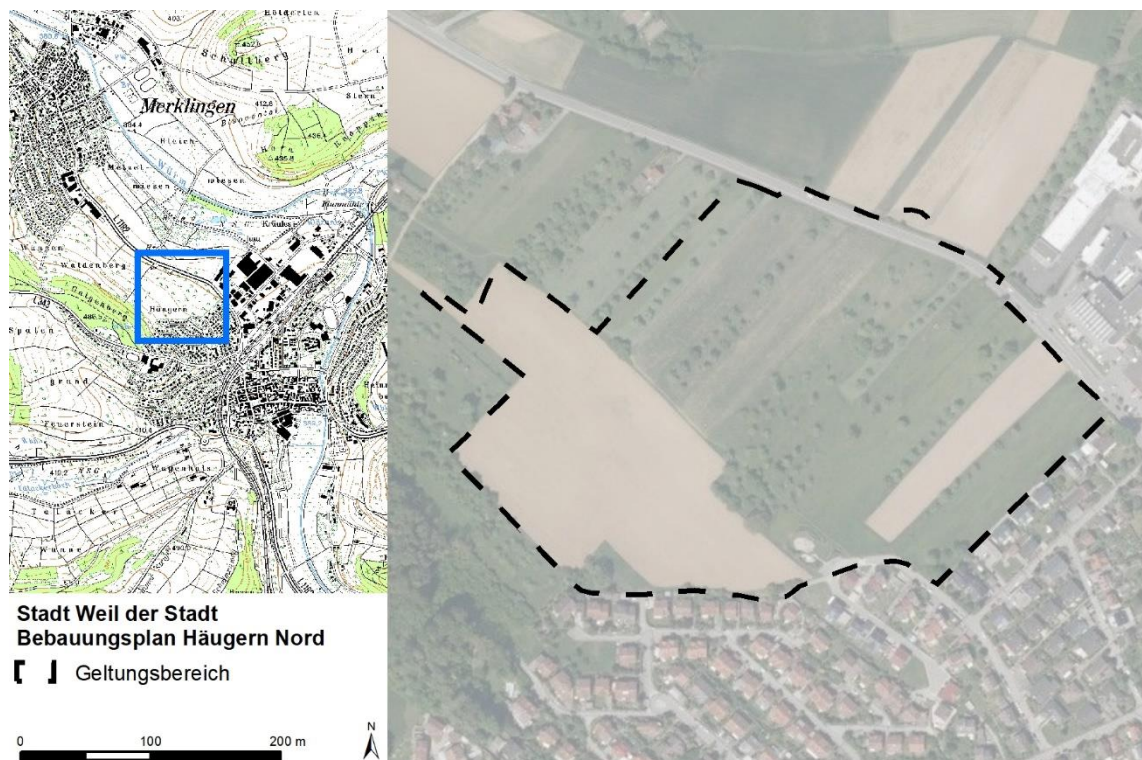


Abbildung 3: Lage im Raum

5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung

5.1 Artbestand

Bezüglich der Artengruppen Vögel, Fledermäusen, Reptilien und totholzbewohnende Käfer wurden Primärdatenerfassungen in den Jahren 2015 und 2016 durchgeführt (QUETZ 2016). Hinsichtlich europarechtlich geschützter Amphibienarten wurde als Grundlage eine erneute Analyse der Habitatpotenziale durchgeführt und vorhandene Nachweise (DR. FLAD 2019) ausgewertet.

Vögel

Im Zuge der Erfassung wurden insgesamt 46 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Davon sind 42 als Brutvogel oder brutverdächtig eingestuft. Weitere vier Vogelarten sind als Gastvögel (Nahrungsgast oder Durchzügler) zu klassifizieren. Die Nahrungsgäste konnten nur sporadisch im Untersuchungsgebiet angetroffen werden, so dass ein Bezug zu den Flächen bzw. eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden kann (QUETZ 2016).

Zudem wurde von QUETZ (2016) festgestellt, dass innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes, an 40 Obstbäumen Höhlen vorhanden sind, die sich als Niststätten höhlenbrütender Vogelarten eignen.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet ist gemäß QUETZ (2016) von dem Vorkommen von neun Fledermausarten auszugehen. Aufgrund der Auswertung der Ergebnisse der Erfassungen ist nach QUETZ (2016) von einer mittleren Aktivität auszugehen. Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass Rufe fast ausschließlich (etwa 96 %) der Zwergfledermaus zuzuordnen sind. Dementsprechend ist bei den anderen vorkommenden Fledermausarten von einer sporadischen Nutzung auszugehen.

Die Streuobstbäume weisen Quartierpotenzial in Form von Höhlen und Spalten auf. Konkret bieten sich für Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes 40 Baumhöhlen mit Quartierpotenzial, wie durch die Anpassung der Grundlagendaten von QUETZ (2016) auf die aktuelle Abgrenzung der Planung festgestellt wurde. Im Rahmen der Erfassung wurden, wie bei QUETZ (2016) beschrieben, keine Hinweise auf Wochenstuben oder Paarungsquartiere erbracht. Eine Nutzung der Quartierpotenziale als Tagesquartiere für Einzeltiere ist anzunehmen.

Totholzbewohnende Käfer

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Untersuchung totholzbewohnender Käfer keine europarechtlich geschützten Käferarten festgestellt (QUETZ 2016).

Amphibien

Im an den Geltungsbereich des B-Planes angrenzenden Wohngebiet sind regelmäßig Vorkommen von Gelbbauchunke und Kammmolch in einem Gartenteich bekannt (DR. FLAD 2019).

Reptilien

Im B-Plangebiet finden sich wenige Bereiche mit geeigneten Habitatpotenzialen (Nordhang, z.T. intensive ackerbauliche Nutzung. An Gehölzrändern und im Bereich extensiver Streuobstwiesen sind Potenziale vorhanden. Die Kartierungen in den Jahren 2015 und 2016 haben keine Nachweise der Zauneidechse erbracht (QUETZ 2016).

Falter

Im Rahmen der Erfassungen zu dem B-Plan *Unter dem Weiler Weg (Erweiterung Hochstraße)* wurde Kartierungen der europarechtlich geschützten Falterarten Nachtkerzenschwärmer, Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling und Großer Feuerfalter durchgeführt (GÖG 2017). Hiervon wird ein Großteil des Geltungsbereiches des B-Plans *Häugern-Nord*, der für die aufgeführten Arten relevante Habitatstrukturen enthalten könnte, abgedeckt. Nachweis europarechtlich geschützter Falterarten wurden im Geltungsbereich des B-Plans *Häugern-Nord* nicht erbracht, was auf fehlender Futterpflanzen und häufige Mahd zurückzuführen ist.

Weitere Artvorkommen

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten wurde aufgrund fehlender Habitataignung oder der Verbreitung ausgeschlossen (vgl. Abschichtung; Tabelle 1).

5.2 Abschichtung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch Grundlagendaten herangezogen. In die Bewertung fließen Daten aus dem Zeitraum 2015 bis 2020 ein. Trotz des Alters der Daten ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Bestandsdaten auf Grund der mehr oder weniger unveränderten Strukturen überwiegend

noch eine hinreichende Gültigkeit besitzen. Alle relevanten Habitatstrukturen sind weiterhin ausgeprägt. Grundsätzlich neue Habitatpotenziale und Betroffenheiten, die Neukartierungen erforderlich machen würden, wurden nicht verzeichnet.

Im Folgenden finden sich die ausgewerteten Grundlagen:

- Quetz, P.-C. (2016): Faunistische Bestandserfassungen mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zu dem Bebauungsplan Häugern Nord, unter Mitarbeit von Landschaftsökologie + Planung, Stauss & Turni – Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen, Dipl. Biol. Wurst (Büro für Naturschutzfachliche Gutachten), im Auftrag der Stadt Weil der Stadt
- PROF. SCHMID, TREIBER & PARTNER (2016): Ökologische Voruntersuchung – Siedlungsentwicklung „Häugern“ – Stadt Weil der Stadt
- GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2017): spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Bebauungsplan *Unter dem Weiler Weg* (Erweiterung Hochstraße) in Weil der Stadt, unveröffentlichtes Gutachten.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Seite 23) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art

- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011).

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw	B	*	*	+1	[2016] ^{Quetz}		b	FD = 10 m ²	G: zw
Auerhuhn*			1	1	-2		I	s		nein, kein Nachweis
Bachstelze	h/n	B	*	*	-1	[2016] ^{Quetz}		b	FD= < 5 - 10 m ¹ , FD = 10 m ²	nein, Nachweis außerhalb des Wirkraum des Vorhabens und ohne funktionalen Bezug.
Baumfalken*			V	3	+1		Z	s		nein, kein Nachweis
Baumpieper*			2	V	-2			b		nein, kein Nachweis
Blässhuhn*	r/s, zw		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Blaumeise	h	B	*	*	+1	[2016] ^{Quetz}		b	FD = 5 m ²	G: h
Braunkehlchen*			1	3	-2		Z	b		nein, kein Nachweis
Buchfink	zw	B	*	*	-1	[2016] ^{Quetz}		b	FD = 10 m ²	G: zw
Buntspecht	h	B	*	*	0	[2016] ^{Quetz}		b	FD = 20 m ²	G: h
Dohle*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Dorngrasmücke	zw	B	*	*	0	[2016] ^{Quetz}		b	FD = 10 m ²	G: zw
Drosselrohrsänger*			1	*	-1		Z	s		nein, kein Nachweis
Eichelhäher	zw	B	*	*	0	[2016] ^{Quetz}		b	-	G: zw
Eisvogel*			V	*	+1		I	s		nein, kein Nachweis
Elster	zw	B	*	*	+1	[2016] ^{Quetz}		b	FD < 20 - 50 m ¹ , FD = 50 m ²	G: zw
Erlenzeisig	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Fasan	b		♦	*				b		nein, kein Nachweis
Feldlerche*		B	3	3	-2	[2016] ^{Quetz}		b	FD = 20 m ²	nein, Nachweis außerhalb des Wirkraum des Vorhabens und ohne funktionalen Bezug.
Feldschwirl*			2	2	-2			b		nein, kein Nachweis
Feldsperling	h	B	V	V	-1	[2016] ^{Quetz}		b	FD < 10 m ¹ , FD = 10 m ²	G: h
Fichtenkreuzschnabel	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Fitis*		D	3	*	-2			b		nein, unregelmäßige Nutzung als Durchzugsgebiet.
Flussregenpfeifer*			V	V	-1			s		nein, kein Nachweis
Flussschwalbe*			V	2	+1		I	s		nein, kein Nachweis
Flussuferläufer*			0	2			Z	s		nein, kein Nachweis
Gänsesäger*			*	3	+2		Z	b		nein, kein Nachweis
Gartenbaumläufer	h/n	B	*	*	0	[2016] ^{Quetz}		b	FD < 10 m ¹ , FD = 10 m ²	G: h/n
Gartengrasmücke	zw	D	*	*	0			b		nein, unregelmäßige Nutzung als Durchzugsgebiet.
Gartenrotschwanz	h	B	V	*	-1	[2016] ^{Quetz}		b	FD = <10-20 m ¹ , FD = 20 m ²	G: h
Gebirgsstelze*			*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Gelbspötter*			3	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Gimpel	zw	N	*	*	-1			b		nein, Untersuchungsgebiet als nicht essentielles Nahrungs-habitat einzustufen.
Girlitz	zw		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Goldammer	zw		V	*	-1	[2016] ^{Quetz}		b	FD = 15 m ²	G: zw

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Grauammer*			1	V	-2		Z	s		nein, kein Nachweis
Graugans*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Graureiher*			*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Grauschnäpper	h/n		V	V	-1			b		nein, kein Nachweis
Grauspecht*			2	2	-2		I	s		nein, kein Nachweis
Grünfink	zw	B	*	*	0	[2016] ^{Quetz}		b	FD = 15 m ²	G: zw
Grünspecht*		B	*	*	+1	[2016] ^{Quetz}		s	FD = 30-60 m ¹ , FD = 60 m ²	A
Habicht *			*	*	-1			s		nein, kein Nachweis
Halsbandschnäpper*			3	3	-1		I	s		nein, kein Nachweis
Hänfling*			3	3	-2			b		nein, kein Nachweis
Haubenlerche*			1	1	-2			s		nein, kein Nachweis
Haubenmeise	h		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Haubentaucher*	r/s		*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Hausrotschwanz	g	B	*	*	0	[2016] ^{Quetz}		b	FD = 15 m ²	nein, Nachweis außerhalb des Wirkraum des Vorhabens und ohne funktionalen Bezug
Haussperling	g	B	V	*	-1	[2016] ^{Quetz}		b	FD < 5m ¹ , FD = 5 m ²	nein, Nachweis außerhalb des Wirkraum des Vorhabens und ohne funktionalen Bezug
Heckenbraunelle	zw	B	*	*	0	[2016] ^{Quetz}		b	FD =< 5-10 m ¹ , FD = 10 m ²	G: zw
Heidelerche*			2	V	-2		I	s		nein, kein Nachweis
Höckerschwan*			*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Hohltaube*			V	*	0		Z	b		nein, kein Nachweis
Kernbeißer	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Kiebitz*			1	2	-2		Z	s		nein, kein Nachweis
Klappergrasmücke	zw	B	V	*	-1	[2016] ^{Quetz}		b	-	G: zw
Kleiber	h	B	*	*	0	[2016] ^{Quetz}		b	FD < 10 m ¹ , FD = 10 m ²	G: h
Kleinspecht	h	B	3	3	-1	[2016] ^{Quetz}		b	FD < 10 - 30 m ¹ , FD = 30 m ²	G: h
Kohlmeise	h	B	*	*	0	[2016] ^{Quetz}		b	FD = 5 m ²	G: h
Kolkrabe*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Kormoran*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Kornweihe*			0	1	-2		I	s		nein, kein Nachweis
Krickente*			1	3	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Kuckuck*		B	2	3	-2	[2016] ^{Quetz}		b	-	nein, Nachweis außerhalb des Wirkraum des Vorhabens und ohne funktionalen Bezug
Lachmöwe*			V	*	-2			b		nein, kein Nachweis
Löffelente*			1	3	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Mauersegler	g		V	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Mäusebussard*		B	*	*	0	[2016] ^{Quetz}		s	FD = 100 m ²	A
Mehlschwalbe*			V	3	-1			b		nein, kein Nachweis
Misteldrossel	zw	B	*	*	0	[2016] ^{Quetz}		b		nein, Nachweis außerhalb des Wirkraum des Vorhabens und ohne funktionalen Bezug.
Mittelspecht*			*	*	+1		I	s		nein, kein Nachweis
Mönchsgrasmücke	zw	B	*	*	+1	[2016] ^{Quetz}		b	-	G: zw

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Nachtigall	b		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Nachtreiher*			R	2	+1			s		nein, kein Nachweis
Neuntöter*		B	*	*	0	[2016] Quetz	I	b	FD < 10 - 30 m ¹ , FD = 30 m ²	A
Nilgans			◆	◆	-					nein, kein Nachweis
Pfeifente			◆	R	-			b		nein, kein Nachweis
Pirol*			3	V	-1			b		nein, kein Nachweis
Rabenkrähe	zw	B	*	*	0	[2016] Quetz		b	FD = 100-200m ¹ , FD = 120 m ²	G: zw
Raubwürger*			0	1			Z	s		nein, kein Nachweis
Rauchschwalbe*			3	V	-2			b		nein, kein Nachweis
Raufußkauz*			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Rebhuhn*			1	2	-2			b		nein, kein Nachweis
Reiherente*			*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Ringeltaube	zw	B	*	*	+2	[2016] Quetz		b	FD = 20 m ²	G: zw
Rohrhammer*			3	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Rohrweihe*			2	*	0		I	s		nein, kein Nachweis
Rotkehlchen	zw	B	*	*	0	[2016] Quetz		b	FD = 5 m ²	G: zw
Rotmilan*		N	*	*	+1		I	s		nein, Untersuchungsgebiet als nicht essentielles Nahrungs-habitat einzustufen.
Saatkrähe*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Schafstelze*			V	*	0		Z	b		nein, kein Nachweis
Schleiereule*			*	*	+1			s		nein, kein Nachweis
Schwanzmeise	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Schwarzkehlchen*			V	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Schwarzmilan*			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Schwarzspecht*			*	*	0		I	s		nein, kein Nachweis
Schwarzstorch*			3	*	+2			s		nein, kein Nachweis
Singdrossel	zw	B	*	*	-1	[2016] Quetz		b	FD = 15 m ²	nein, Nachweis außerhalb des Wirkraums des Vorhabens und ohne funktionalen Bezug.
Sommergoldhähnchen	zw	B	*	*	0	[2016] Quetz		b	FD = < 5 m ¹ , FD = 5 m ²	G: zw
Sperber*			*	*	0			s		nein, kein Nachweis
Sperlingskauz*			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Star	h	B	*	3	0	[2016] Quetz		b	FD = 15 m ²	G: h
Steinkauz*			V	V	+2			s		nein, kein Nachweis
Steinschmätzer*			1	1	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Stieglitz	zw	B	*	*	-1	[2016] Quetz		b	FD < 10 - 20 m ¹ , FD = 15 m ²	G: zw
Stockente	b		V	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Sumpfmeise	h		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Sumpfrohrsänger	r/s		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Tafelente*			V	V	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Tannenhäher*			*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Tannenmeise	h		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Teichhuhn*			3	V	-1			s		nein, kein Nachweis
Teichrohrsänger	r/s		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Trauerschnäpper*			2	3	-2			b		nein, kein Nachweis

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis Quelle	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Türkentaube	zw	B	3	*	-2	[2016] ^{Quetz}		b	FD < 2 - 10m ¹ , FD = 10 m ²	G: zw
Turmfalke*		B	V	*	0	[2016] ^{Quetz}		s	FD =30-100 m ¹ , FD =100 m ²	nein, Nachweis außerhalb des Wirkraum des Vorhabens und ohne funktionalen Bezug.
Turteltaube*			2	2	-2			s		nein, kein Nachweis
Uferschwalbe*			3	*	-1			s		nein, kein Nachweis
Uhu*			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Wacholderdrossel	zw	B	*	*	-2	[2016] ^{Quetz}		b	-	G: zw
Wachtel*			V	V	0		Z	b		nein, kein Nachweis
Waldbaumläufer	h/n		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Waldkauz*			*	*	0			s		nein, kein Nachweis
Waldlaubsänger*		B	2	*	-2	[2016] ^{Quetz}		b	FD < 10 - 15m ¹ , FD = 15 m ²	nein, Nachweis außerhalb des Wirkraum des Vorhabens und ohne funktionalen Bezug.
Waldohreule*			*	*	-1			s		nein, kein Nachweis
Wanderfalke*			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Wasseramsel*			*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Weidenmeise	h		V	*	0			b		nein, kein Nachweis
Weißstorch*			*	V	+2		I	s		nein, kein Nachweis
e		B	2	3	-2	[2016] ^{Quetz}	Z	s	FD = 20-40 m ¹	A
Wespenbussard*			*	V	0		I	s		nein, kein Nachweis
Wiedehopf*			V	3	+2		Z	s		nein, kein Nachweis
Wiesenpieper*			1	2	-2			b		nein, kein Nachweis
Wiesenweihe*			1	2	0		I	s		nein, kein Nachweis
Wintergoldhähnchen	zw		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Zaunkönig	h/n	B	*	*	0	[2016] ^{Quetz}		b	-	G: h/n
Zilpzalp	zw	B	*	*	0	[2016] ^{Quetz}		b	-	G: zw
Zwergtaucher*			2	*	-1		Z	b		nein, kein Nachweis

ErläuterungenArtnamen:

*= Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel
 Bv = Brutverdacht
 N = Nahrungsgast
 D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022); BRD = Deutschland (Ryslavý et al. 2020)
 0 = Ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Erlöschen bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 V = Arten der Vorwarnliste
 R = Arten mit geographischer Restriktion

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter
 g: Gebäudebrüter
 h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter
 h: Höhlenbrüter
 r/s: Röhricht-/Staudenbrüter
 zw: Zweibrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
 I = Arten des Anhang I
 Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (Bauer et al. 2016):

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

- * = Nicht gefährdet
- ♦ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

- b = besonders geschützt
- s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weitere Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

- A: artbezogene Betrachtung
- G: gildenbezogene Betrachtung

- +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
- 1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
- 2 = Abnahme größer als 50 %
- ◊ = Wiederansiedlung
- = ohne Angabe

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

FD: Fluchtdistanz

¹: Empfindlichkeit gemäß Flade 1994

²: Empfindlichkeit gemäß Gassner et al. 2010

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2011).

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Säugetiere (ohne Fledermäuse)								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V		s	II, IV		nein, B-Plangebiet außer-halb des bekannten Verbrei-tungsgebiets.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1		s	IV		nein, B-Plangebiet außer-halb des bekannten Verbrei-tungsgebiets.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	V		s	IV		nein, weitgehendes Fehlen geeigneter Habitats inner-halb des B-Plangebietes. Gebüsche innerhalb des B-Plangebietes mit zu geringer Grundfläche und suboptima-ler Artzusammensetzung (kaum fruchttragende Sträu-cher) sowie verinselt ohne Anschluss zum Wald ge-le-gen.
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	1		s	II, IV		nein, B-Plangebiet außer-halb des bekannten Verbrei-tungsgebiets.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3		s	IV		nein, B-Plangebiet außer-halb des bekannten Verbrei-tungsgebiets.
Fledermäuse								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2		s	II, IV		nein, kein Nachweis.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	[2016] ^{Quetz}	s	IV		A
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	[2016] ^{Quetz}	s	IV		nein, nur Einzelnachweise (QUETZ 2016). Vorkommen im B-Plangebiet bis auf un-stete Nutzung als Jagdhabi-tat nicht zu erwarten. Keine Betroffenheit zu erwarten.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*		s	IV		nein, kein Nachweis.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1		s	IV		nein, kein Nachweis.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	*		s	IV		nein, kein Nachweis.
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequi-num</i>	1	1		s	II, IV		nein, kein Nachweis.
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hippo-sideros</i>	0	2		s	II, IV		nein, kein Nachweis.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	[2016] ^{Quetz}	s	IV		nein, nur Einzelnachweise (QUETZ 2016). Vorkommen

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								im B-Plangebiet bis auf un-stete Nutzung als Jagdhabi-tat nicht zu erwarten. Keine Betroffenheit zu erwarten.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*	[2016] ^{Quetz}	s	II, IV		nein, nur Einzelnachweise (QUETZ 2016). Vorkommen im B-Plangebiet bis auf un-stete Nutzung als Jagdhabi-tat nicht zu erwarten. Keine Betroffenheit zu erwarten.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	*		s	IV		nein, kein Nachweis.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	[2016] ^{Quetz}	s	IV		A
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2		s	II, IV		nein, kein Nachweis.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	*	[2016] ^{Quetz}	s	IV		A
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	*		s	IV		nein, kein Nachweis.
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		1		s	IV		nein, kein Nachweis.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	[2016] ^{Quetz}	s	IV		A
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*		s	IV		nein, kein Nachweis.
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*		s	IV		nein, kein Nachweis.
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2		s	II, IV		nein, kein Nachweis.
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D		s	IV		nein, kein Nachweis.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	[2016] ^{Quetz}	s	IV		A
Reptilien								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	D	V		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3		s	IV		nein, Fehlen geeigneter Ha-bitate in Form von wärmebe-günstigen Offenlandstan-dorten mit extensiver Nut-zung.
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i> *	2	2		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V		s	IV		nein, kein Nachweis (QUETZ 2016).
Amphibien								
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	R	*		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3		s	IV		nein, keine geeigneten Laichgewässer innerhalb des B-Plangebietes und kein Nachweis im Rahmen der

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								Amphibienwanderung zwischen Galgenberg und Merklinger Ried.
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Gelbbauch-Unke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	[2019] ^{Flad}	s	II/IV	Zerschneidung, Verlust von Landlebensräumen, Heckenrodung	A
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	[2019] ^{Flad}	s	II/IV	Zerschneidung, Verlust von Landlebensräumen	A
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	1	3		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	V		s	IV		nein, keine geeigneten Laichgewässer innerhalb des B-Plangebietes und kein Nachweis im Rahmen der Amphibienwanderung zwischen Galgenberg und Merklinger Ried.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2		s	IV		nein, keine geeigneten Laichgewässer innerhalb des B-Plangebietes und kein Nachweis im Rahmen der Amphibienwanderung zwischen Galgenberg und Merklinger Ried.
Schmetterlinge								
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V		s	II/IV		nein, Fehlen von Beständen der Raupenfutterpflanze <i>Sanguisorba officinalis</i> im B-Plangebiet
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3		s	II/IV		nein, z.T. Vorkommen einzelner Nahrungspflanzen

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								(nicht-saure Ampferarten), hier aber fehlender Nachweis der Art (GÖG 2017).
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2		s	II/IV		nein, Fehlen von Beständen der Raupenfutterpflanze <i>Sanguisorba officinalis</i> im B-Plangebiet
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*		s	IV		nein, fehlendes Vorkommen von den Raupenfutterpflanzen <i>Epilobium</i> -Arten oder <i>Oenothera biennis</i> .
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3		s	IV		nein, fehlende Vorkommen der Raupenfutterpflanzen <i>Thymus pulegioides</i> und <i>Organum vulgare</i> .
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2		s	IV		nein, Fehlen geeigneter Habitate in Form von Waldwiesen, Auenlandschaften, Moorgebieten oder Streuobstbrachen.
Käfer								
Vierzähniger Mistkäfer ³	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		s	II/IV		nein, kein Nachweis (QUETZ 2016).
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.

³ Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2008b.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Pflanzen								
Biegsames Nixkraut ⁴	<i>Najas flexilis</i>	0	0		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	2	1		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	2		s	II/IV		nein, Ackerflächen im B-Plangebiet sind intensiv bewirtschaftet (aktuell kein Getreideanbau), werden mit Herbiziden behandelt und werden häufig krautfrei gehalten.
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3		s	II/IV		nein, keine geeigneten Standorte im Wald, im Gebüsch- oder Saumbereich.
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	1		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Kriechender Scheiberich ⁵	<i>Apium repens</i>	1	2		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	V	*		s	II/IV		nein, keine geeigneten Standorte an silikatischen Felsen und Blockhalden im B-Plangebiet vorhanden.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	2		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2		s	IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.

⁴ Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2008a.

⁵ Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2008a.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2		s	II/IV		nein, Art im B-Plangebiet nicht verbreitet.

* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Arttrug (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

Erläuterungen

Rote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (Braun und Dieterlen 2003); BRD = Deutschland (Meinig et al. 2020)

Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (Laufer und Waitzmann 2022); BRD = Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020b)

Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (Laufer und Waitzmann 2022); BRD = Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020a)

Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (Bastian et al. 2005; Bense 2001; Hunger und Schiel 2006); BRD = Deutschland (BfN, Bundesamt für Naturschutz 1998; Pretscher 1998; BfN, Bundesamt für Naturschutz 2011)

Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2008c); BRD = Deutschland (BfN, Bundesamt für Naturschutz 2011)

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (Breunig und Demuth 2023); BRD = Deutschland (Metzing et al. 2018)

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Rote Liste Status

0 = ausgestorben, verschollen

1 = vom Aussterben bedroht;

2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste;

D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, aber Status unbekannt;

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;

- = nicht gefährdet/nicht geschützt;

* = ungefährdet

i = gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

¹: Empfindlichkeit gemäß (Brinkmann et al. 2012)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, vom zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie))

II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme	V 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG Individuenverluste von Brutvögeln und Fledermäusen	
MAßNAHME Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	MAßNAHMENTYP ☒ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☐ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Vermeidung der Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
ZEITRAUM: Anfang November – Mitte Februar	
BESCHREIBUNG Die Zeiten für die Entnahme/Rodung von Gehölzen bzw. von für Fledermäusen als Tagesquartier geeigneten Strukturen werden unter Berücksichtigung der Aktivitätsphase der Brutvögel und Fledermäuse auf den Zeitraum von November bis Februar beschränkt. Vermeidungsmaßnahme V 1 ist in Kombination mit Vermeidungsmaßnahme V 2 wirksam.	

Maßnahme	V 2
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG Individuenverluste Fledermäusen	
MAßNAHME Baumhöhlenkontrolle und Verschluss potenzieller Quartiere	MAßNAHMENTYP ☒ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☐ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Vermeidung von Individuenverlusten während der Baufeldbereinigung	
ZEITRAUM: – 1. September – 30. September (Verschluss der Höhlen) – 1. November – 29. Februar <u>nach vorherigem</u> Verschließen der Höhlen	
BESCHREIBUNG In dem angegebenen Zeitraum sind potenziell als Winterquartier geeigneten Baumhöhlen mit einer Folie so zu verschließen, dass die in dem Quartier möglicherweise vorhandenen Tiere die Höhle ohne Probleme verlassen können, die Höhle durch den Verschluss aber nicht wieder besiedelt werden kann. Der Verschluss der Baumhöhlen <u>muss</u> dabei im September erfolgen, damit sichergestellt ist, dass immobile Entwicklungsformen der Fledermäuse soweit entwickelt sind, dass sie die Höhle	

verlassen können und die Höhlen rechtzeitig verschlossen sind, bevor sich die Fledermäuse in ihr Winterquartier begeben.

Die Baumfällarbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen. Werden trotz der Vermeidungsmaßnahmen während der Fällarbeiten besetzte Fledermausquartiere angetroffen, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

Maßnahme	V 3
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG	
Tötung von Individuen durch Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. aufgrund von Einwanderung ins Baufeld	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Ökologische Baubegleitung	☒ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☐ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Vermeidung von Individuenverlusten	
ZEITRAUM: nicht festgelegt	
BESCHREIBUNG	
Die ökologische Baubegleitung begleitet die Baumaßnahmen und stellt sicher, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt durchgeführt und unnötige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen vermieden werden. Hierzu gehören insbesondere: – Einweisung der ausführenden Firma vor Beginn des Gehölzarbeiten – Verschließen der Fledermaushöhlen vor dem Einflug der Fledermäuse zur Überwinterung (September) – Festlegung der Standorte der Nist- und Fledermauskästen (Vögel und Fledermäuse) – Kontrolltermine nach Beginn der Erschließung zur Aktivitätszeit von Kammmolch und Gelbbauchunke hinsichtlich der potenziellen Einwanderung von Individuen in den Baustellenbereich. Falls eine Einwanderung festgestellt wird, sind in der Folge Maßnahmen zur Bergung von einzelnen eingewanderten Individuen und die Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes zur Vermeidung weiterer Einwanderung erforderlich. Hinweis: Insofern aufgrund von Maßnahmen für national geschützte Arten ohnehin ein Amphibienschutzzaun während der Bauzeit aufgestellt wird, ist diese Maßnahme entbehrlich.	

6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Maßnahme	C 1		
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSCHG			
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die in Höhlen und Halbhöhlen bzw. Nischen brütenden Vogelarten			
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP		
Installation von Nistkästen	☐ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☒ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)		
ZIEL/BEGRÜNDUNG			
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten des Grünspecht und der in Höhlen- und Halbhöhlen bzw. Nischen brütenden Vogelarten Die Maßnahme erfolgt in Kombination mit Maßnahme C 4 und dient der Überbrückung der Reifezeit von Habitatbäumen.			
BESCHREIBUNG:			
Installation von Nisthilfen an den Bäumen auf geeigneten Flächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Mindestabstand von 50 m zu Siedlungs- und Verkehrsflächen. Die Auswahl geeigneter Standorte und das Ausbringen der Nisthilfen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Folgende Hinweise sind zu beachten: – Sinnvollerweise werden die Nistkästen nach Osten, also entgegen der Wetterseite, ausgerichtet. Dabei ist jedoch wichtig, dass eine freie Einflugmöglichkeit für die Vögel besteht und die Nisthilfe nicht längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt ist. Auch darf der Kasten nicht nach hinten überhängen, da ansonsten Regen eindringen kann. – Zwischen Nistkästen gleicher Bauart sollte, je nach Nahrungsangebot, ein Mindestabstand von 10-20 m eingehalten werden (Ausnahme bei Koloniebrütern wie dem Star).			
UMFANG:			
Der Bedarf orientiert sich quantitativ an der Anzahl der Höhlenbäume, die durch das Vorhaben entfallen (40 Bäume mit Quartierpotenzial). Daraus ergibt sich folgende Auswahl von Nistkästen:			
Typ	Lochgröße	Arten	Anzahl
Kleiberhöhle	32 mm	Kleiber	8
Meisenhöhle	30x45 mm (oval)	Kohl- und Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Buntspecht u.a.	8
Meisenhöhle	27 mm	Blaumeise, Zaunkönig u.a.	4
Starenhöhle	45 mm	Buntspecht, Star, (Kleiber)	8
Baumläuferhöhle		Gartenbaumläufer	4
Nischenbrüterhöhle	30x50 mm	Zaunkönig	4
Nisthöhle	35 mm	Feldsperling	4
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:			

Vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Nistkästen können ganzjährig angebracht werden, wobei eine Installation im Winter (Dezember/Januar) zu empfehlen ist. Die Umsetzung der Maßnahme wurde bereits im Dezember 2023 durchgeführt.

UNTERHALTUNGSPFLEGE:

Die Nistkästen werden einmal jährlich im Spätherbst auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft und ggf. repariert/ersetzt.

VERFÜGBARKEIT:

Aufhängung der Kästen an Gehölzen im räumlich-funktionalen Zusammenhang auf geeigneten Flächen wird über städtebauliche Verträge gesichert.



Abbildung 4: Lage der Maßnahmenflächen (Installation von Nistkästen)

Maßnahme	C 2
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse	
MAßNAHME Installation von Fledermauskästen	MAßNAHMENTYP ☐ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☒ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten der baumbewohnenden Fledermäuse	

Die Maßnahme erfolgt in Kombination mit Maßnahme C 4 und dient der Überbrückung der Reifezeit von potenziellen Quartierbäumen.

BESCHREIBUNG:

Im räumlich-funktionalen Umfeld des B-Plangebietes bzw. der CEF-Maßnahme C 4 sind durch die ökologische Baubegleitung geeignete Standorte auszuwählen. An diesen werden 40 Fledermauskästen, die die entfallenden Strukturen bzw. potenzielle Quartiere in Form von Baumhöhlen bzw. –spalten möglichst gleichartig ersetzen, angebracht. Es ist darauf zu achten, dass für die hier relevanten baumhöhlen- sowie spaltenbewohnenden Fledermausarten (Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus) geeignete Fledermauskästen angebracht werden. Um ein ausreichend differenziertes Angebot an Quartierstrukturen sicherzustellen und so den entfallenden Strukturen gerecht zu werden, wird festgelegt, dass von den insgesamt 40 künstlichen Quartieren mindestens 10 als Höhlenkästen aufzuhängen sind.

Grundsätzlich ist bei der Aufhängung auf folgendes zu achten:

- Aufhängung in 3-5 m Höhe
- nicht frei hängend
- Freier Anflug
- Ausrichtung zur „Wetter-abgewandte-Seite“ / Osten bis Südwesten
- keine 12 Stunden Sonne

ERFORDERLICHER FLÄCHENBEDARF:

Baubedingt sind 40 Bäume mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse im Rahmen der Umsetzung des B-Planes betroffen. Diese sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Hierbei wird berücksichtigt, dass es sich um Quartierpotenziale handelt und nicht um tatsächlich genutzte Quartiere. Es bestehen Synergieeffekte mit den Nistkästen, da Nistkästen für Vögel auch von Fledermäusen genutzt werden können.

ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:

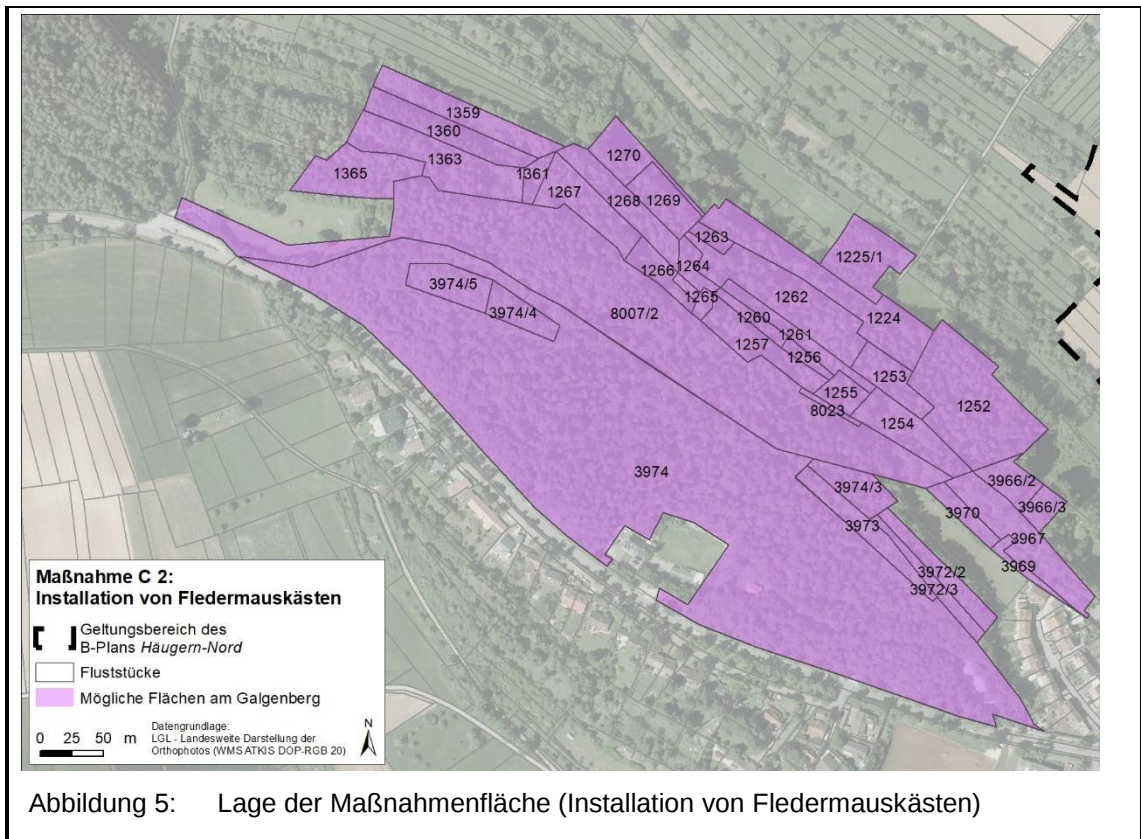
Vor Beginn der Baumaßnahmen. Die Fledermauskästen können ganzjährig angebracht werden, wobei eine Installation im Winter (Dezember/Januar) zu empfehlen ist.

UNTERHALTUNGSPFLEGE:

Die Kästen sind jährlich in der Zeit von Oktober bis Februar auf ihre Funktionalität zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen. Defekte Kästen sind zu reparieren oder zu ersetzen.

VERFÜGBARKEIT:

Aufhängung der Kästen im räumlich-funktionalen Zusammenhang auf angrenzenden Flächen im Waldgebiet am Galgenberg, die sich im Eigentum der Stadt Weil der Stadt befinden.



Maßnahme		C 3
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dorngrasmücke, die Klappergrasmücke und den Neuntöter		
MAßNAHME Erstpflege baumdominierter Sukzessionsgehölze und Hecken durch Auflichtung und Herausnahme von Bäumen		MAßNAHMENTYP ☐ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☒ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten des Neuntötters sowie der zweigbrütenden und in Bodennähe brütenden Arten im räumlichen Zusammenhang		
FLÄCHENBEDARF: insgesamt Aufwertung von 8.225 m² auf den Flurstücken 5400, 5404, 5936, 5943 und 5955 im Gewann Wanne in Weil der Stadt (West)		
BESCHREIBUNG: Erstpflege von baumdominierten Sukzessionsgehölzen und Hecken mit Schlehen bzw. Heckenrose (ca. 330 lfm) durch Auflichtung und Herausnahme von Bäumen. Aufwertungspotenzial besteht bei Erstpflege der verbuschten Hecken und linearen Sukzessionsgehölze, insbesondere durch Auflichtung und die Entnahme von Bäumen und eine extensive Pflege der vorgelagerten Krautsäume.		
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:		

Die Erstpflege (Auflichtung und Herausnahme von Bäumen) ist gemäß § 39 BNatSchG zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Die Erstpflege wurde im Februar 2024 bereits umgesetzt.

UNTERHALTUNGSPFLEGE:

Wichtig ist die dauerhafte Sicherung einer Pflege der Hecken, um eine Besiedlung durch Vögel sicherzustellen. Pflege: Niederhecken: ca. alle 3 - 5 Jahre schneiden/auf Stock setzen, dabei immer nur 1/3 des Bestandes, Überhälter belassen. Gehölze: nach 5 - 10 Jahren auslichten in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar. Die Mahd der vorgelagerten Krautsäume sollte kleinflächig gestaltet werden und in Teilbereichen ggf. nur in einem zweijährigen Turnus erfolgen.



Abbildung 6: CEF-Maßnahme C 3

MONITORING / RISIKOMANAGEMENT:

- ☒ populationsbezogen: Durchführung einer Referenzerfassung des Neuntöterbestands im Bereich der Maßnahmenfläche vor dem geplanten Eingriff
Erfassung und Dokumentation der Erstpflege sowie anschließend der Entwicklungspflege der Ausgleichsfläche.
Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahme: Kartierung hinsichtlich der Reviere des Neuntöters in den ersten zwei Jahren nach Umsetzung der Maßnahme, um einen Nachweis deren Funktionsfähigkeit zu erbringen.
Dokumentation von eventuellen Beeinträchtigungen und Empfehlungen zu Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Maßnahme	C 4
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 (1) 3 BNATSchG:	
Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Grünspecht, die in Höhlen brütende Arten sowie gehölbewohnende Fledermausarten	

MASSNAHME: Anlage von Streuobstwiesen	MASSNAHMENTYP: ☐ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☒ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF realisierbar)																												
ZIEL/BEGRÜNDUNG: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten des Grünspechts, der Höhlenbrüter und gehölbewohnender Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang Die Maßnahme ist in Kombination mit C 1 und C 2 wirksam.																													
FLÄCHENBEDARF: Der Flächenbedarf orientiert sich an der entfallenden Streuobstfläche von etwa 31.500 m ² Streuobstwiese. Insofern ist dies der Mindestwert, der neu anzulegen ist. Dazu werden die in der folgenden Tabelle genannten Flurstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen. Als Flächengröße wird hier jeweils die Flurstücksgröße (teilweise anteilig) zugrunde gelegt. Tabelle 3: Übersicht der Flächen zur Umsetzung von CEF-Maßnahme C 4																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flurstücke</th> <th>Fläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="4">Merklingen</td> <td>1393</td> <td>990 m²</td> </tr> <tr> <td>1400, 1399, 1321</td> <td>3.050 m²</td> </tr> <tr> <td>1190/1, 1190/2</td> <td>2.050 m²</td> </tr> <tr> <td>5141, 5142</td> <td>2.160 m²</td> </tr> <tr> <td rowspan="4">Weil der Stadt</td> <td>5404</td> <td>2.700 m²</td> </tr> <tr> <td>5022</td> <td>5.000 m²</td> </tr> <tr> <td>5025</td> <td>3.300 m²</td> </tr> <tr> <td>2259</td> <td>10.070 m²</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Schafhausen</td> <td>641</td> <td>2.800 m²</td> </tr> <tr> <td>1331</td> <td>4.230 m²</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;"> 36.350 m² </td> </tr> </tbody> </table>		Gemarkung	Flurstücke	Fläche	Merklingen	1393	990 m ²	1400, 1399, 1321	3.050 m ²	1190/1, 1190/2	2.050 m ²	5141, 5142	2.160 m ²	Weil der Stadt	5404	2.700 m ²	5022	5.000 m ²	5025	3.300 m ²	2259	10.070 m ²	Schafhausen	641	2.800 m ²	1331	4.230 m ²	36.350 m ²	
Gemarkung	Flurstücke	Fläche																											
Merklingen	1393	990 m ²																											
	1400, 1399, 1321	3.050 m ²																											
	1190/1, 1190/2	2.050 m ²																											
	5141, 5142	2.160 m ²																											
Weil der Stadt	5404	2.700 m ²																											
	5022	5.000 m ²																											
	5025	3.300 m ²																											
	2259	10.070 m ²																											
Schafhausen	641	2.800 m ²																											
	1331	4.230 m ²																											
36.350 m ²																													
BESCHREIBUNG: Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten des Grünspechts, der Höhlenbrüter und gehölbewohnender Fledermausarten sind mind. 3 ha Streuobstwiese anzulegen. Hier sind in ähnlicher Dichte wie in der entfallenden Streuobstfläche Höhlen ausbildende standorttypische und standortgerechte Obstbäume zu pflanzen. Es gilt hierbei zu berücksichtigen, dass eine Baumdichte von zwischen 30 bis 45 Obstbäume pro Hektar für eine hohe Diversität an Vogelarten ausreichend ist (RP Stuttgart, Regierungspräsidium Stuttgart o.J. & DR. WAGNER, F. 2019). Der Bedarf leitet sich aus der entfallenden Streuobstfläche im Verhältnis 1:1 ab. Die beschriebene Maßnahme ist nur in Kombination mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen C 1 und C 2 wirksam. Der Pflanzabstand ist abhängig von der Obstbaumsorte. Bei zum Beispiel Zwetschgenbäumen reicht ein Abstand von 6-8 m. Bei Birnen- oder Apfelbäumen muss ein größerer Abstand gewählt werden (i.d.R. 7-10 m). Bei der Walnuss ist ein Pflanzabstand von 10-12 m erforderlich (PLENUM HECKENGÄU 2009). Bei den Bäumen muss es sich um Hochstämme handeln, fruchttragende Gehölze sind zu bevorzugen. Des Weiteren sind einzelne Pflanzungen von Walnuss (<i>Juglans regia</i>) zulässig. Die Hinweise aus den Richtlinien des Landkreises zur Pflanzung gemäß LRA BÖBLINGEN (2019) und PLENUM HECKENGÄU (2009) sind zu beachten.																													
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:																													

Grundsätzlich ist Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten umzusetzen. Die Pflanzung der Bäume sollte bestenfalls im Spätherbst durchgeführt werden (Oktober). Sofern der Boden nicht gefroren und mit Schnee bedeckt ist, kann die Pflanzung auch zwischen November und April erfolgen. Bei schweren nassen Böden sind Frühjahrspflanzungen zu bevorzugen.

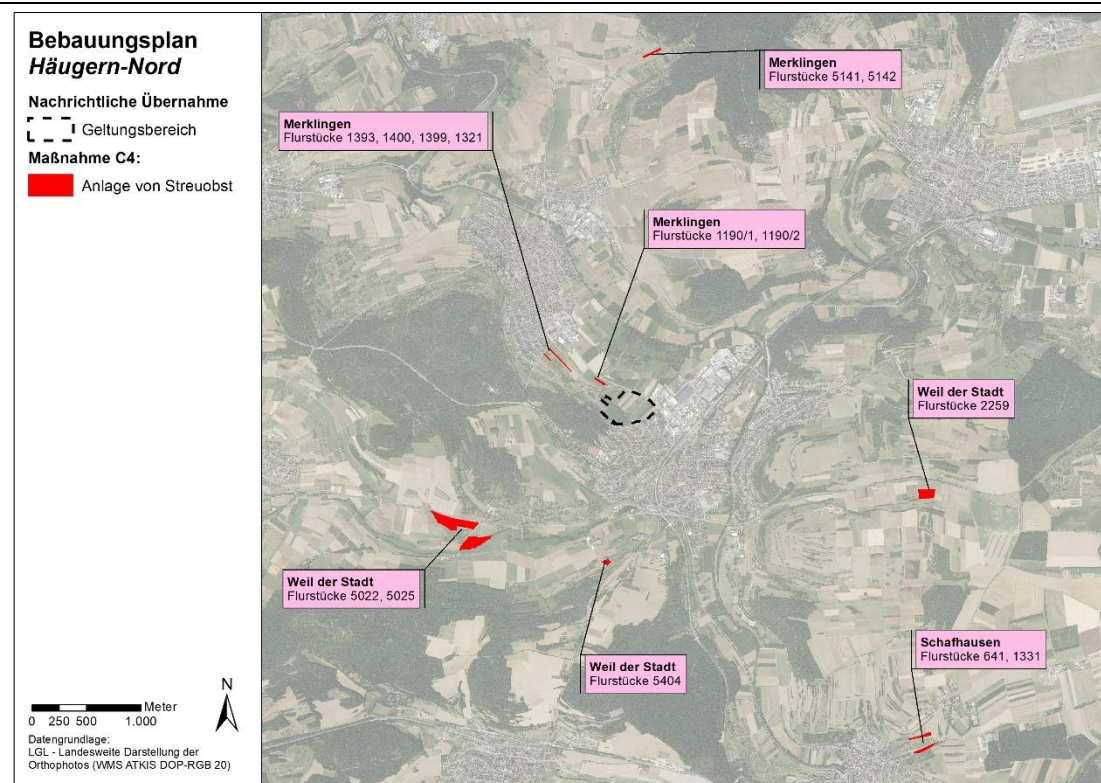


Abbildung 7: Lageplan der geplanten CEF-Maßnahmenflächen C 4

UNTERHALTUNGSPFLEGE:

Es ist der übliche jährliche Pflegeschnitt der Bäume durchzuführen. Jungbäume müssen ggf. in den ersten Jahren ausreichend gewässert werden. Zudem ist bis in das 15. Standjahr die Baumscheibe zu hacken.

Eine zweimalige Mahd im Jahr ist erforderlich. Dabei sollte der erste Schnitt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser durchgeführt werden. Die Folge eines späten ersten Schnitts kann die Zunahme von Gräsern sein. Das Mahdgut sollte von der Fläche entfernt werden. Alternativ ist auch eine Beweidung der Flächen möglich. Hierbei wird ein ausreichend hoher und stabiler Stammschutz notwendig.

MONITORING / RISIKOMANAGEMENT:

- ☒ maßnahmenbezogen
- In den ersten drei Jahren ist die Entwicklungspflege der Streuobstwiesen zu überwachen.
- Die Erziehungszeit (Obstbäume) unterliegt einer zweijährlichen Kontrolle bis ins 10. Standjahr.
- Hinsichtlich der Pflege der Streuobstwiese sind fünfjährliche Kontrollen als erforderlich anzusehen.
- Dabei sind jeweils Dokumentationen von eventuellen Beeinträchtigungen zu erstellen und Empfehlungen zu Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen zu geben.

Sämtliche CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn erfolgreich, d.h. mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf, umgesetzt worden sein.

6.3 Sicherung der Maßnahmen

Die Maßnahmen werden auf Flächen im Eigentum der Stadt Weil der Stadt umgesetzt bzw. ggf. vertraglich gesichert.

6.4 Monitoring / Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch eine **ökologische Baubegleitung** wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

In den folgenden Fällen ist die ökologische Baubegleitung mit einzubeziehen:

- V 2 Kontrollierte Fällung und Rodung von Fledermaus-Quartierbäumen
- V 3 Ökologische Baubegleitung
- C 1 Installation von Nistkästen
- C 2 Installation von Fledermauskästen
- C 3 Erstpflanze baumdominierter Sukzessionsgehölze und Hecken durch
Auflichtung und Herausnahme von Bäumen
- C 4 Anlage von Streuobstwiese

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten, wird im Rahmen des Artenschutzes ein mehrjähriges **Monitoring** durchgeführt. Dieses beinhaltet eine Kontrollbegehung im ersten Jahr nach der Anlage der Streuobstwiesen, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Dabei steht im Vordergrund, mögliche Veränderungen maßnahmenbezogen zu bewerten. Anschließend sind zwei weitere Monitoringjahre innerhalb der ersten zehn Jahre nach Umsetzung erforderlich, um die Entwicklung der Streuobstwiese zu dokumentieren und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Nach Ablauf des Monitoringzeitraumes wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Tabelle 4: Monitoring (Erfolgskontrolle) der CEF-Maßnahmen

C 1 und C 2 Installation Nistkästen / Fledermauskästen
Laufzeit: 1 bis 25 Jahre Beginn: mit Aufhängen der Nistkästen / Fledermauskästen vor Rodung der Obstbäume im B-Plangebiet – Die Kästen werden einmal jährlich im Spätherbst auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft und bei Bedarf gereinigt.

– Sie überbrücken den Verlust von Höhlenbäumen bis zum Heranwachsen neuer Obstbäume (C 3) im räumlich funktionalem Zusammenhang
C 3 Erstpflge baumdominierter Sukzessionsgehölze und Hecken durch Auflichtung und Herausnahme von Bäumen
Laufzeit: 3 Jahre Beginn: Referenzerfassung vor geplantem Eingriff, Ökologische Baubegleitung: Umsetzung der Erstpflge anschließend zwei Jahre Revierkartierung sowie Kontrolle der Entwicklung im Bereich der Maßnahmenfläche zur Erbringung eines Funktionsnachweis. Ggf. sind Korrekturmaßnahmen notwendig.
C 4 Anlage von Streuobstwiesen
Laufzeit: 1 bis 25 Jahre Beginn: mit Pflanzung der Obstbäume – Jährliche Kontrolle der Herstellungs- und Entwicklungspflege (insgesamt drei Jahre): Kontrolle des 100 %igen Anwachsens, Wässern bei Bedarf, Erziehungschnitt, Nachpflanzen abgängiger Bäume – Zweijährliche Kontrolle der Erziehungszeit Obstbäume (bis ca. 10. Standjahr): Kontrolle des 100%igen Anwachsens, Wässern bei Bedarf, Erziehungschnitt jährlich oder zweijährlich, Nachpflanzen abgängiger Bäume – Fünfjährige Kontrolle: Pflege Obstbäume (Schnitt), Nachpflanzen abgängiger Bäume

Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher stellen zu können, sind ggf. begleitende **Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen** vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.

Folgende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen sind ggf. zur Nachbesserung geeignet:

- Pflanzung zusätzlicher Hochstämme
- Durchführungen von Baumpflegemaßnahmen bzw. Intensivierung von Pflegemaßnahmen
- Anpassung des Mahdregimes

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG) der Formblätter (Kapitel 9.1) ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Hierbei bezieht sich die Prognose des Eintreffens von Verbotstatbeständen auf den Zustand nach Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich.

Tabelle 5: Zusammenfassung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 (1) 1	§ 44 (1) 2	§ 44 (1) 3	
Grünspecht	nein	nein	nein	nein
Mäusebussard	nein	nein	nein	nein
Neuntöter	nein	nein	nein	nein
Wendehals	nein	nein	nein	nein
Höhlenbrüter	nein	nein	nein	nein
Halbhöhlen-/Nischenbrüter	nein	nein	nein	nein
Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein
Braunes Langohr	nein	nein	nein	nein
Kleiner Abendsegler	nein	nein	nein	nein
Mückenfledermaus	nein	nein	nein	nein
Rauhautfledermaus	nein	nein	nein	nein
Zwergfledermaus	nein	nein	nein	nein
Gelbbauchunke	nein	nein	nein	nein
Kammolch	nein	nein	nein	nein

8 Literaturverzeichnis

8.1 Fachliteratur

- Bastian, J.; Ebert, G.; Friedrich, E.; Fritsch, D.; Hafner, S.; Hermann, G. et al. (2005): Ergänzungsband. In: G. Ebert (Hg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1-10, Band 10. Stuttgart: Eugen Ulmer KG.
- Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. (Hg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Unter Mitarbeit von S. Baumann, P. H. Barthel, P. Berhold, A. J. Helbig, H. Hoi, P. Knaus et al. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollst. überarb. Auflage 2005. Wiebelsheim: AULA Verlag.
- Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Förchler, M.; Hölzinger, J.; Kramer, M.; Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. In: *Naturschutz-Praxis Artenschutz* 11.
- Bense, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Bearbeitungsstand September 2001. In: *Nafa Web*, S. 77. Online verfügbar unter https://www.researchgate.net/profile/Christian_Maus/publication/268288334_Verzeichnis_und_Rote_Liste_der_Totholzkfer_Baden-Wrttembergs_Verzeichnis_und_Rote_Liste_der_Totholzkfer_Baden-Wrttembergs/links/557e673c08aeb61eae247f7d.pdf.
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (Hg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn - Bad Godesberg (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55).
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (Hg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bonn - Bad Godesberg (Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)).
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (Hg.) (2015): Artenschutz-Report 2015. Tiere und Pflanzen in Deutschland. Stand Mai 2015. Bonn.
- Biedermann, M.; Dietz, M.; Schorcht, W. (2007): Vom Plattenbau zum Fledermausturm. Ein Erfahrungsbericht mit Hinweisen für die Planungspraxis.
- BMVBS, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)".
- Braun, M.; Dieterlen, F. (Hg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer (Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera)).

- Breunig, T.; Demuth, S. (2023): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 15.06.2021. Karlsruhe: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Naturschutz-Praxis Artenschutz, 2). Online verfügbar unter <https://pd.lubw.de/10445>.
- Brinkmann, R.; Biedermann, M.; Bontadina, F.; Dietz, M.; Hintemann, G.; Karst, I. et al. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenausbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Hg. v. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.
- Dietz, C.; Kiefer, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart: Kosmos (Kosmos-Naturführer).
- Dietz, C.; Nill, D.; von Helversen, O. (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 2. Auflage. Stuttgart: Kosmos.
- Dietz, C.; von Helversen, O.; Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co (Kosmos-Naturführer).
- Dongus, H. (1961): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 171: Göppingen. Bonn - Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag.
- Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller Verlag.
- Gedeon, K.; Grüneberg, C.; Mitschke, A.; Sudfeldt, C.; Eikhorst, W.; Fischer, S. et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster: Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten.
- Gellermann, M.; Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Berlin Heidelberg: Springer Verlag (Schriftenreihe Natur und Recht, 7). Online verfügbar unter <https://books.google.de/books?hl=de&lr=&id=swajDIQPBG8C&oi=fnd&pg=PR15&dq=schutz+wildlebender+Tiere+und+pflanzen+in+staatlichen+Planungs+und+zulassungsverfahren&ots=SrksTLYAjr&sig=YqerxMU5YNA1A9eTsK2AY0RANfl>.
- Glutz von Blotzheim, U. N. (Hg.) (1966-1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 1. Auflage. 14 Bände. Wiesbaden: AULA Verlag.
- Gollmann, B.; Gollmann, G. (2012): Die Gelbbauchunke. Von der Suhle zur Radspur. Bielefeld: Laurenti Verlag (Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie, 4).

- Grimmberger, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands: Beobachten und Bestimmen. 1. Aufl. Wiebelsheim: Quelle & Meyer Verlag.
- Guidance Document (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- Günther, R. (Hg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena [u.a.]: Gustav Fischer.
- Hammer, M.; Zahn, A. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009. Hg. v. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- Hölzinger, J. (Hg.) (1987-2018): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 15 Bände. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- Hunger, H.; Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Stand November 2005. In: *Libellula Supplement* 7, S. 3–14.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW. Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.
- Kramer, M.; Bauer, H.-G.; Bindrich, F.; Einstein, J.; Mahler, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. In: *Naturschutz-Praxis Artenschutz* 11.
- LANA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz".
- Laufer, H.; Waitzmann, M. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. Hg. v. LUBW, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Karlsruhe (Naturschutz-Praxis Artenschutz, 16).
- LBM, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- Louis, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. In: *Natur und Recht* 31 (2), S. 91–100.
- LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2008a): Arten der FFH-Richtlinie. Farn- und Blütenpflanzen. Online verfügbar unter <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2008b): Arten der FFH-Richtlinie. Käfer. Online verfügbar unter <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/>.

- LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung.
- LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hg.) (2013): Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. Stand 01. März 2013. Referat 25 - Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege.
- Matthäus, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". In: *UVP Report* 23 (3), S. 166–171.
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R.; Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand November 2019. In: *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170 (2).
- Meschede, A.; Rudolph, B.-U. (Hg.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart (Hohenheim): Verlag Eugen Ulmer.
- Metzing, D.; Garve, E.; Matzke-Hajek, G.; Adler, J.; Bleeker, W.; Breuning, T. et al. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farne- und Blühpflanzen (*Trachaeophyta*) Deutschlands. Stand 28.02.2018. In: BfN, Bundesamt für Naturschutz (Hg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bonn - Bad Godesberg (Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 7: Pflanzen), S. 13–358.
- MLR, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Niekisch, M. (1996): Die Gelbbauchunke (*Bombina v. variegata*). Biologie, Gefährdung, Schutz. Weikersheim: Margraf Verlag (Ökologie in Forschung und Anwendung).
- Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A. (Hg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2). Online verfügbar unter <http://library.wur.nl/WebQuery/clc/1748547>.
- Pretscher, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). Bearbeitungsstand 1995/1996. In: M. Binot, R. Bless, P. Boye, H. Gruttke und P. Pretscher (Hg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn - Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55), S. 87–111.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Hg. v. BfN, Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg (Naturschutz und Biologische Vielfalt, 170 (4)).

- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Hg. v. BfN, Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg (Naturschutz und Biologische Vielfalt, 170 (3)).
- RP Stuttgart, Regierungspräsidium Stuttgart (Hg.): LIFE+-Projekt „Vogelschutz in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlandes und mittleren Remstales“. Online verfügbar unter <http://www.life-vogelschutz-streuobst.de/>.
- RP Stuttgart, Regierungspräsidium Stuttgart (Hg.) (2010): Was brauchen Halsbandschnäpper, Wendehals, Steinkauz und Co.? Leitbild für das LIFE+-Projekt "Vogelschutz in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlandes und des Mittleren Remstales".
- Ryslavy, T.; Bauer, H.-G.; Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck, P.; Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Stand 30. September 2020. In: *Berichte zum Vogelschutz* (57), S. 7–11.
- Schmidt, B.; Ramos, L. (2006): Fortpflanzungsbelege der Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) im Raum Friedrichshafen, Bodenseekreis, 2005 und 2006. In: *Der Flattermann* 18.
- Steck, C.; Brinkmann, R. (2015): Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus. Einblicke in die Lebensweise gefährdeter Arten in Baden-Württemberg. 1. Aufl. Bern: Haupt Verlag.
- Thiesmeier, B.; Kupfer, A.; Jehle, R. (2009): Der Kammmolch. ein "Wasserdrache" in Gefahr. Bielefeld: Laurenti Verlag.
- Trautner, J.; Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 40 (9), S. 265–272. Online verfügbar unter http://xn--tierkologie-ufb.de/downloads/Trautner-Jooss_NuL09-08.pdf.
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren: BoD–Books on Demand. Online verfügbar unter https://books.google.de/books?hl=de&lr=&id=EKA-vRtnG-sC&oi=fnd&pg=PA10&dq=gesch%C3%BCtzte+arten+in+planungs-+und+zulassungsverfahren&ots=KpMpA3KZ_q&sig=St2F5ulQw1GYcn8O_AI_vLG11Zw.
- Trautner, J.; Straub, F.; Mayer, J. (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? In: *Acta Ornithoecologica* 8 (2), S. 75–95.

8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). BNatSchG, vom zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

Richtlinie 92/43/EWG, vom zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992).

Richtlinie 2009/147/EG: Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten. Fundstelle: Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L20, S. 7–25.

8.3 Planungsgrundlagen

DR. FLAD (2019): Zusammenstellung von auf dem Grundstück Hermann-Schütz-Straße 48 vorkommenden Amphibien, per E-Mail am 27. August 2019, siehe Anhang.

DR. WAGNER, FLORIAN & PARTNER – AGRAR- UND LANDSCHAFTSKONZEPTE (2019): Vortrag am 3. Dezember 2019 mit dem Titel *Unternutzung und Baumdichte – Wie das Grünlandmanagement und Baumpflanze ineinandergreifen*, im Rahmen des BVDL Streuobstseminar (*Streuobstmanagement oder wie schaffe und erhalte ich einen naturschutzfachlich bed. Streuobstbestand?*)

GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2017): spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Bebauungsplan Unter dem Weiler Weg (Erweiterung Hochstraße) in Weil der Stadt, unveröffentlichtes Gutachten.

GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (2018): Eignungsprüfung potenzieller Ausgleichsflächen für Wendehals und Neuntöter im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Häugern Nord, im Auftrag der Stadt Weil der Stadt.

LANDKREIS BÖBLINGEN (2019): Richtlinien und Informationen des Landkreises Böblingen zum Förderprogramm Nachpflanzung von Streuobstbäumen (Stand Januar 2019).

PLENUM HECKENGÄU (2009): Die Streuobstwiese für Praktiker – Wissenwertes zu Anpflanzung und Pflege. Unter Mitarbeit von Streuobstinitiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt e.V., Fachberatung für Obst- und Gartenbau des Landwirtschaftsamtes des Enzkreises, Fachberatung für Obst- und Gartenbau des Landwirtschaftsamt Landkreis Böblingen, Fachberatung für Obst- und Gartenbau des Landwirtschaftsamt Landkreis Ludwigsburg und Verbandsdirektor des Landesverbands Obstbau, Garten- und Landschaft, Baden-Württemberg.

PROF. SCHMID, TREIBER & PARTNER (2016): Ökologische Voruntersuchung – Siedlungsentwicklung „Häugern“ – Stadt Weil der Stadt

Quetz, P.-C. (2016): Faunistische Bestandserfassungen mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zu dem Bebauungsplan Häugern Nord, unter Mitarbeit von Landschaftsökologie + Planung, Stauss & Turni – Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen, Dipl. Biol. Wurst (Büro für Naturschutzfachliche Gutachten), im Auftrag der Stadt Weil der Stadt

STADT WEIL DER STADT (2024): Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften *Häugern Nord*, Entwurf vom 30.04.2024, Zoll Architekten Stadtplaner.

9 Anhang

9.1 Formblätter nach RLBP (Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau)

Grünspecht (*Picus viridis*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Häugern-Nord	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland, - ☐ Rote Liste Baden-Württemberg, -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Hölzinger 1987-2018) <u>Habitat:</u> Besiedelt Mosaiklandschaften, lichte bis stark aufgelockerte Altholzbestände sowie größere Gärten, Parks, strukturreiche Gartenstadtzonen oder Streuobstgebiete. In Wäldern nur in den Randbereichen oder größeren Lichtungen anzutreffen. Wesentlich ist ein hoher Anteil offener Flächen mit bodenbewohnenden Ameisen als Nahrungsgrundlage. Höhlenbrüter, bevorzugt in Obstbäumen (v. a. Apfelbäume), Eiche und Buche. <u>Raumspruch/Mobilität</u> Brutreviere haben eine Ausdehnung von etwa 3,2–5,3 km ² . Während der Brutzeit muss von einem Raumspruch der Art von 8 bis 100 ha ausgegangen werden (FLADE 1994). Die höchste Siedlungsdichten werden in Süddeutschland mit 0,23 – 0,46 Paaren/km ² erreicht, wobei diese stark von der Flächengröße zusammenhängender Waldgebiete und somit der Länge der Randzonen abhängig ist. Im Winter entfernen sich Grünspechte tagsüber bis zu 5 km von der Schlafhöhle. <u>Phänologie:</u> Stand- und Strichvogel. Die Revierbesetzung findet ab Februar statt. Männchen bleiben meist ganzjährig im Revier. Die Hauptbrutzeit beginnt Anfang April und erstreckt sich bis Anfang Juli. In der Regel wird eine Jahresbrut beobachtet, ein bis zwei Ersatzlege sind möglich.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit GASSNER ET AL. (2010) nennen als Orientierungswert für die allgemeine Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen eine Fluchtdistanz von 60 m.		
Verbreitung in Deutschland (Gedeon et al. 2014) Regelmäßige Verbreitung in ganz Deutschland. Verbreitungslücken bestehen in weiten von Nadelholz dominierten Gebieten wie den Hochlagen des Schwarzwaldes. In den nördlichsten Teilen des Norddeutschen Tiefland fehlend. Verbreitung in Baden-Württemberg (Hölzinger 1987-2018) Regelmäßiger Brutvogel in allen Landesteilen. Verbreitungsschwerpunkte sind das mittlere Neckarbecken und der Schönbuch, die Oberrheinebene, der Schurwald und der Welzheimer Wald, die Schwäbisch-Fränkischen Waldberge, die Vorländer der Schwäbischen Alb und das Bodenseebecken. Verbreitungslücken finden sich im Bereich des		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Häugern-Nord	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb, Oberschwaben, des Baulands und Tauberlands sowie der Oberen Gäuen und der Baar. Höhere Lagen und reine Nadelwälder werden nicht besiedelt. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Der Grünspecht konnte mit einem Revierzentrum innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebietes im Streuobstgebiet festgestellt werden. Ein weiteres rufendes Individuum konnte südlich angrenzend Richtung Waldgebiet Galgenberg gesichtet werden. Diesbezüglich sind aufgrund der Lage weit außerhalb des Wirkraums Beeinträchtigungen auszuschließen.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die i.d.R. reviertreue Art gilt als Stand- und Strichvogel, wobei besonders Jungvögel im 2. Kalenderjahr eine ausge dehnte Dispersion bis 30 km zeigen (Glutz von Blotzheim 1966-1989). Aufgrund der spezialisierten Lebensweise und besonderer Nahrungspräferenz für Ameisen (<i>Formicidae: Lasius und Formica spp.</i>) ist die Art besonders empfindlich gegenüber schneereichen Wintern und nassen Frühjahren (Hölzinger 1987-2018). Dadurch verursachte häufige Bestandsschwankungen und Wanderbewegungen (Fluchten) lassen die Abgrenzung einer lokalen Population nicht zu, weshalb der Empfehlung des MLR, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im konkreten Fall „Obere Gäue“) verwiesen wird. Die erfasste Teilpopulation ist nicht repräsentativ für die lokale Population, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung Mittels der Vermeidungsmaßnahme V1 wird die Freimachung des Baufeldes auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeiten beschränkt, wodurch eine Zerstörung von Gelegen und Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen der Art wirksam verhindert werden. Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Häugern-Nord	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Nach Gassner et al. (2010) beträgt die für den Grünspecht planerisch zu berücksichtigende Effektdistanz 60 m. Der Grünspecht nutzt sehr große Brutreviere von bis zu 50 ha Fläche und hat einen entsprechend hohen Raumbedarf (RP Stuttgart, Regierungspräsidium Stuttgart 2010). Es ist davon auszugehen, dass durch das Revierzentrum innerhalb des Geltungsbereichs ein Teilrevier entwertet wird. Die Bestände des Grünspechts in Baden-Württemberg sind als stabil anzusprechen. Zudem hat der Grünspecht wie bereits angesprochen sehr große Reviere, aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass eine Verlagerung des Habitatschwerpunkts in von der Umsetzung des B-Plans unbeeinträchtigte Bereiche möglich ist. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plangebiets wird nach Umsetzung ein Teilbereich eines Reviers des Grünspechts nicht mehr nutzbar sein. Relevant ist der Entfall von insgesamt etwa 3 ha Streuobstwiese, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vom Grünspecht genutzt werden kann. Zwischen Weil der Stadt und Merklingen verbleiben weitere Streuobstbestände. Da der Grünspecht jedoch Höhlenräume im Verbund nutzt und nach Umsetzung der Planung nicht mehr ausreichend Nistmöglichkeiten zur Verfügung stehen könnten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Grünspecht als erforderlich anzusehen.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
C 1: Installation von Nistkästen C 4: Anlage von Streuobstwiese		
Um das Höhlenraumangebot insgesamt zu verbessern, erfolgt die Installation von Nistkästen. Dadurch findet der Grünspecht kurzfristig Baumhöhlen, die er in seinem Verbund nutzen kann. Langfristig wirksam ist die Anlage von Streuobstwiesen im räumlich-funktionalen Zusammenhang in gleicher Flächengröße wie Streuobstwiesen entfallen vorgesehen (vgl. CEF-Maßnahme C 4). Die Anlage von Streuobstwiesen erfolgt mit einem Abstand von max. 4 km Luftlinie. Der Grünspecht besiedelt gerne Mosaiklandschaften und hat relativ große Brutreviere (Ausdehnung von 3,2 bis 5,3 km²). Dementsprechend ist ein Anschluss auch an die Streuobstflächen zwischen Merklingen und Weil der Stadt gegeben.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, vgl. Kapitel 6.2) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan dargestellt.		
☒ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in den Kapitel 6.2, 6.3 und 6.4 dargestellt.		
☒ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Kapitel 6.4 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Häugern-Nord	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland, - ☐ Rote Liste Baden-Württemberg, -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Habitat:</u> Bewohner von Wäldern und Gehölzen aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), aber auch im Inneren geschlossener großflächiger Wälder. In der Agrarlandschaft mit Einzelbäumen, Baumgruppen, kleinen Feldgehölzen oder Alleegebäuden. Im Randbereich von Siedlungen, vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen. Als Baumbrüter ohne Präferenz für bestimmte Baumarten. <u>Raumsanspruch/Mobilität:</u> Auf Grund des geringen Anspruches bei der Nistplatzwahl ist das Nahrungsangebot meist der die Siedlungsdichte begrenzende Faktor. Populationsdichten variieren zwischen dem Norddeutschen Tiefland und den Mittelgebirgen und bewegen sich zwischen 6,6 Brutpaaren/100 km ² und 39,7 Brutpaaren/100 km ² (Gedeon et al. 2014). Brutreviere haben eine Ausdehnung von etwa 1,3 (0,6-1,8) km ² . Winterbestände können naturräumlich stark schwanken. In Baden-Württemberg ergeben sich im Mittel Dichten von 9 Bussarden pro 10 km ² . <u>Phänologie:</u> Die Revierbesetzung findet ab Ende Februar, Anfang März statt mit der Hauptbrutzeit zwischen April und Juli. In der Regel wird eine Jahresbrut beobachtet. Nachgelege sind regelmäßig.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit: Gassner et al. (2010) nennt als Orientierungswert für die allgemeine Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen eine Fluchtdistanz von 100 m.		
Verbreitung in Deutschland (Gedeon et al. 2014) Die Art ist deutschlandweit verbreitet wobei die Dichten in den Küstenregionen gegenüber den Mittelgebirgsregionen geringer sind. Es heben sich Dichtezentren im Schleswig-Holsteinischen Hügelland sowie den deutschen mittelgebirgsregionen hervor. Verbreitung in Baden-Württemberg (Hölzinger 1987-2018) Landesweites Vorkommen ohne größere Verbreitungslücken. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Der Mäusebussard konnte mit einem Revier innerhalb des Untersuchungsgebiet südwestlich des B-Plangebietes in einer Entfernung von etwa 50 m nachgewiesen werden.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Mäusebussard <i>(Buteo buteo)</i>
☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch die teilweise mehrjährige Nutzung desselben Nestes ist beim Mäusebussard eine gewisse Standorttreue gegeben. Als Revierzentrum wird die Umgebung im 100 m-Radius um den besetzten Horst angenommen. Dies entspricht ebenfalls der von Flade (1994) angegebenen Orientierungswert für die Fluchtdistanz der Art. Jagdreviere liegen häufig entfernt in der offenen Landschaft. Der Mäusebussard ist somit eine standorttreue Art mit großen Raumansprüchen, deren Habitatanforderungen an vielen Stellen erfüllt wird, sodass i. d. R. eine flächige Verbreitung vorliegt. Eine Abgrenzung einer kleinräumigen lokalen Population ist daher nicht sinnvoll. Entsprechend wird als Bezugsraum der Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum 'Obere Gäue') angesetzt.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Eingriffe im Rahmen der Umsetzung des B-Plans liegen außerhalb des Nistplatzes weshalb baubedingte Direktverluste für die mobile Vogelart mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Das Revierzentrum des Mäusebussard befindet sich am Waldrand im Bereich des Galgenberges innerhalb der gemäß Gassner et al. (2010) planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 100 m zu den baulichen Eingriffsflächen. Es kann auf Grund der Lage bzw. Anpassung an anthropogene Störungen von einer verminderten Fluchtdistanz ausgegangen werden. Zudem nutzt der Mäusebussard relativ große Brutreviere. Populationsrelevante Störungen sind daher für die Art vorhabenbedingt auszuschließen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Mäusebussard <i>(Buteo buteo)</i>
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Das Revierzentrum des Mäusebussard liegt am Waldrand im Bereich Galgenberg außerhalb der Eingriffsflächen. Entsprechend der Anpassung an anthropogene Störungen kann von einer verminderten Fluchtdistanz ausgegangen werden. Eine Zerstörung oder funktionale Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit für die Art im Rahmen der Umsetzung des B-Planes ausgeschlossen werden. Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan dargestellt.		
☐ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in den Kapitel 6.2, 6.3 und 6.4 dargestellt.		
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Kapitel 6.4 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Häugern-Nord	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland, - ☐ Rote Liste Baden-Württemberg, V		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Hölzinger 1987-2018) <u>Habitat:</u> Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, in extensiv genutztem Kulturland, das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, auch in Randbereichen von Mooren, Heiden, Dünen, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahl-schlägen, Aufforstungs- und Windwurfflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen. Wichtige Habitats Elemente sind dornige Sträucher und kurzgrasige bzw. vegetationsarme Nah-rungshabitate. Als Freibrüter wird das Nest in (Dornen-) Büschen oder auch in Bäumen angelegt. <u>Raumsanspruch/Mobilität:</u> Die Siedlungsdichte sinkt mit zunehmender Probestfläche. Beträchtliche Unterschiede in der Abundanz. Dichten von minimal 0,05 Paaren/km ² und 4,9 Paaren/km ² wurden nachgewiesen. Flade 1994 gibt den Raumbedarf der Art während der Brutzeit mit einem Aktionsraum von 0,1 bis 3 ha an. <u>Phänologie:</u> Langstreckenzieher, Sommervogel. Die Revierbesetzung findet ab April/ Mai statt. Die Jahresbrut findet hauptsächlich von Anfang Mai bis Ende Juli statt. Ersatzbruten können sich bis Mitte September erstrecken.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Durch bau- und anlagebedingte direkte Flächenverluste können sich funktionale Entwertungen von Habitaten erge-ben. Gassner et al. 2010 nennen als Orientierungswert für die allgemeine Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen eine Fluchtdistanz von 30 m.		
Verbreitung in Deutschland (Gedeon et al. 2014) Deutschland ist nahezu flächendeckend besiedelt mit größeren Verbreitungslücken in den Marschen, der Westfäli-schen Bucht, dem Osnabrücker Hügelland sowie dem Niederrheinischen Tiefland. Verbreitungsschwerpunkte sind das Norddeutsche Tiefland sowie weite Bereiche der Mittelgebirge.		
Verbreitung in Baden-Württemberg (Hölzinger 1987-2018) Landesweit verbreitet, Verbreitungsschwerpunkte sind der nördliche Albtrauf und der westliche Rand des Schwarz-waldes und die südexponierten Hänge seiner Täler. Der Neuntöter meidet große, zusammenhängende Waldgebiete (mittlerer und östlicher Schwarzwald, Teile der Schwäbischen Alb und des Allgäus).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich		
Innerhalb des Streuobstbereichs im Geltungsbereich des B-Planes wurde ein Revierzentrum des Neuntöter nachge-wiesen.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Neuntöter gilt als überwiegend standorttreue Art. Gleichwohl zwingt die Sukzession z. B. an Ruderalflächen die Art zur Umsiedlung. Der Territorialanspruch der Art wird im Mittel mit ca. 0,5 ha angegeben (Glutz von Blotzheim 1966-1989). Bei der Abgrenzung lokaler Populationen sind Habitatstrukturen zu berücksichtigen. So befinden sich ca. 86 % der Nester in dornen- oder stachelbewehrtem Strauchwerk (Glutz von Blotzheim 1966-1989). Die Abgrenzung der lokalen Population ist im landschaftsstrukturellen Zusammenhang zu betrachten, insbesondere im Hintergrund von natürlicher, sukzessionsbedingter Umsiedlungszwängen. Aufgrund des landschaftsstrukturellen Zusammenhangs sowie der anzunehmenden Überschneidung mit benachbarten Brutrevieren ist ein Austausch der Vorkommen anzunehmen und die Brutreviere als lokale Population zu werten. Es wird der Empfehlung des MLR, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg 2009 folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall <i>Obere Gäue</i>) verwiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Unter Voraussetzung der Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V 1, die eine zeitliche Vorgabe für die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit enthält, kann die Erfüllung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Gemäß Gassner et al. (2010) beträgt die für den Neuntöter planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz 30 m. Es ist somit für das nachgewiesene Revierzentrum mit bau- und betriebsbedingten Störungen in Form von Lärm und erhöhter anthropogener Aktivität aus den Flächen zu rechnen. Es ist jedoch bis auf den Entfall eines Revierzentrums nicht von einer weiteren Betroffenheit hinsichtlich Störungen auszugehen. Die vorliegenden Störungen sind hinsichtlich des Neuntöters nicht als erheblich zu beurteilen, da sie sich auf ein Brutrevier beschränken und hieraus keine populationsrelevanten Störungen zu erwarten sind.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Innerhalb des Streuobstbereichs im Geltungsbereich des B-Planes befindet sich ein Revierzentrum des Neuntöter, welches durch die Umsetzung der Planung verloren geht.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C 3: Erstpfelge baumdominierter Sukzessionsgehölze		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Um den Verlust von geeigneten Nistmöglichkeiten für den Neuntöter auszugleichen, ist die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Hierfür ist vorgesehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang die Erstpflege baumdominierter Sukzessionsgehölze und Hecken durch Auflichtung und Herausnahme von Bäumen durchzuführen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, vgl. Kapitel 6.2) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan dargestellt.		
☒ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in den Kapitel 6.2, 6.3 und 6.4 dargestellt.		
☒ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Kapitel 6.4 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Neuntöter <i>(Lanius collurio)</i>
☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Häugern-Nord	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland, 2 ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, 2		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Habitat:</u> Der Wendehals besiedelt ein großes Lebensraumspektrum, das sich durch kurze und schütterere Bodenvegetation auszeichnen. Vorkommen in aufgelockerten Laub-, Misch- und Nadelwäldern, lichten Auwäldern, angrenzend zu offenen Flächen zur Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Kahlschläge, Windwurf Flächen, Heiden) sowie in Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Parks, Gärten, Alleen und in Siedlungsrandbereichen auf vorwiegend trockenen Standorten. Sehr feuchte oder nasse Gebiete, sowie das Innere geschlossener Wälder und höhere Gebirgslagen werden gemieden (Gedeon et al. 2014; Hölzinger 1987-2018). Der Wendehals ist ein Höhlenbrüter (Specht- und andere Baumhöhlen, vorwiegend in Obstbäumen, Nisthilfen). <u>Raumsanspruch/Mobilität:</u> Zunehmend seltener Brut- und Sommervogel, regelmäßiger, jedoch seltener Durchzügler und Rastvogel. Siedlungsdichte großflächig sehr gering, nur an günstigen Orten Reviere eng benachbart (40-50 m) (Bauer et al. 2012). Vorkommen stark von strukturreichen extensiv genutzten Flächen (u.a. Streuobstbestände, Magerrasen, Ruderalflächen) sowie Ameisenabundanz abhängig. Reviergröße nach der Paarung meist klein (8 bis 0,42 ha). In Streuobstwiesen konnten Siedlungsdichten von bis zu 0,67 Brutpaaren pro ha ermittelt werden. In Siedlungsgebieten sind die Brutdichten i.d.R. geringer. <u>Phänologie:</u> Zugvogel. Die Revierbesetzung findet ab Mitte April statt. Die Hauptbrutzeit für die Erstbrut beginnt im Mai; Zweitbrut bis Juli. Spätester Ausflug der Jungen in der zweiten Augushälfte (Bauer et al. 2012; Hölzinger 1987-2018).		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Nach Gassner et al. (2010) liegen die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 50 m.		
Verbreitung in Deutschland (Gedeon et al. 2014; Hölzinger 1987-2018) Der Wendehals hat seinen Verbreitungsschwerpunkt im westlichen Teil des kontinental geprägten nordostdeutschen Tieflands. An der Ostsee finden sich Verbreitungslücken. Höchstgelegene Vorkommen zwischen 800 und 1100 m ü. N.N. (Schwarzwald und Harz). In den Mittelgebirgen Hauptverbreitung entlang der Täler von Rhein, Neckar und Main. Im Alpenvorland hauptsächlich im Bodenseegebiet anzutreffen. Meidung großer geschlossener Waldbestände. Bestände insgesamt stark rückläufig.		
Verbreitung in Baden-Württemberg In allen Landesteilen lückenhaft bis höchstens 890 m ü. NN verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte in den Hauptgebieten des Streuobstbaus im gesamten Oberrheintal, im Kraichgau, im Taubergrund, in den Kocher-Jagst-Ebenen, im Neckarbecken, im Schurwald und Welzheimer Wald, im Vorland der mittleren und östlichen Schwäbischen Alb,		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
im unteren Donautal und im Bodenseeraum. Seit den 1950er Jahren starke Bestandsrückgänge, die bis heute anhalten (Glutz von Blotzheim 1966-1989). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revierzentrum des Wendehalses innerhalb der Streuobstbereich zwischen Weil der Stadt und Merklingen nachgewiesen.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U2 ungünstig – schlecht ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Zur Abgrenzung der lokalen Population des Wendehalses eignet sich näherungsweise die Orientierung an Streuobstbeständen im Umfeld von Weil der Stadt. Aufgrund der Datengrundlag kann keine Aussage zu dem Erhaltungszustand der lokalen Population des Wendehalses erfolgen.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung Aufgrund der Lage eines Revierzentrums des Wendehalses bzw. von grundsätzlich für Nistplätzen der Art geeigneten Gehölzen innerhalb des Eingriffsbereich des B-Planes ist für die Vermeidung möglicher Tötungen von nicht flüggen Jungvögeln oder eine Schädigung von Entwicklungsformen eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erforderlich. Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Für den mit einem Revierzentrum im Untersuchungsgebiet innerhalb des Streuobstgebietes zwischen Weil der Stadt und Merklingen nachgewiesenen Wendehals kann es im Rahmen der Umsetzung des B-Plans zu Beeinträchtigungen durch Emissionen und visuelle Effekte kommen. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass der Wendehals sehr		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
große Reviere nutzt und sein Raumbedarf etwa 10 bis 30 ha umfasst (vgl. GÖG 2018). Eine Störung des Revierzentrums des Wendehals im Bereich einer Streuobstwiese westlich des B-Plangebietes ist nicht zu erwarten, da es außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz dieser Art liegt. In der vorliegenden Betrachtung wurde auch der B-Plan <i>Südlich der Schwarzwaldstraße (Teil 1)</i> mitberücksichtigt, da mit diesem auch ein Eingriff in den Freiraum zwischen Weil der Stadt und Merklingen verbunden ist. Der Raumbedarf, den der Wendehals für ein Revier benötigt, bleibt in diesem Bereich auch nach Umsetzung des Vorhabens erfüllt. Bereits im Bestand wird das Streuobstgebiet zwischen Merklingen und Weil der Stadt von Naherholungssuchenden wie bspw. Spaziergängern genutzt. Hieraus ergibt sich eine Vorbelastung. Die Zunahme der Frequentierung des Streuobstgebietes ist, falls sie eintreten sollte, nicht quantifizierbar. Jedoch ist anzunehmen, dass der dafür vorgesehene Weg verwendet wird. Insofern ein erhöhtes Aufkommen von Naherholungssuchenden angenommen wird, sind hiervon zumeist bereits vorbelastete Bereiche betroffen, die ohnehin eine geringere Habitatqualität haben. Es werden keine größeren zusammenhängenden Streuobstbestände zerteilt, die von besonderer Relevanz für den Wendehals wären. Dementsprechend wird nicht mit Verdrängungseffekten gerechnet, die eine Brut des Wendehalses verhindern würden, womit eine erhebliche Störung für diese Art verbunden sein könnte. Es handelt sich somit insgesamt um eine geringfügige Betroffenheit von Teilbereichen eines Reviers, dementsprechend ist davon auszugehen, dass es durch die Umsetzung des B-Planes nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Wendehalses werden vorhabenbezogen weder zerstört noch grundsätzlich entwertet. Das nachgewiesene Revierzentrum des Wendehalses liegt außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz. Das Revier umfasst Streuobstflächen zwischen Weil der Stadt und Merklingen. In diesem Bereich sind auch unter Berücksichtigung der Umsetzung des B-Planes noch ausreichend flächige Streuobstbestände vorhanden, die die Reviergröße des Wendehalses weiterhin abdecken. Hierzu finden sich bereits unter dem Störungstatbestand nähere Erläuterungen. Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan dargestellt.		
☐ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in den Kapitel 6.2, 6.3 und 6.4 dargestellt.		
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Kapitel 6.4 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		

Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Star)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelarten		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland, - ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, V / -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001) Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.		
Vorhabensspezifische Empfindlichkeit Für die nachgewiesenen Vertreter der Gilde geben Gassner et al. (2010) eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen von 5 - 10 m an. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den hier vorkommenden Arten vor allem um Vertreter der Gilde handelt, die auch den Siedlungsraum einschließlich anthropogener Störungen als Habitat nutzen.		
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich		
Als Vertreter der Gilde wurden im Untersuchungsgebiet Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise und Star nachgewiesen.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Filder) verwiesen wird.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Star)
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung Durch den Eingriff in Gehölzbestände kann es für die Höhlenbrüter zu einer Tötung von nicht flüggen Jungvögeln bzw. zu einer Schädigung von Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldfreimachung kommen. Um dies zu vermeiden, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung auf außerhalb der Brutzeit festzusetzen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht, Beunruhigung) wenig empfindliche Arten, die häufig im Siedlungsbereich anzutreffen sind. Das zeigt sich auch an den geringen Fluchtdistanzen von 5 bis 30 m (Gassner et al. 2010). Da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen, ist in Anlehnung an Trautner und Jooss (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		
Es wurden Brutreviere von Vertretern der höhlenbrütenden Arten festgestellt. Für alle nachgewiesenen Vertreter der Gilde ist zumindest der Entfall eines Brutplatzes zu prognostizieren. Insgesamt entfällt Potenzial an Nistmöglichkeiten in Form von Baumhöhlen, die im Rahmen der Umsetzung des B-Planes verloren gehen. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Gilde Höhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Star)
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Um den Entfall von Nistmöglichkeiten zu kompensieren, ist kurz- bis mittelfristig die Aufhängung von Nistkästen geplant. Der Bedarf orientiert sich an den Höhlenraumpotenzialen der entfallenden Obstbäume. Langfristig entstehen in den neu anzulegenden Streuobstwiesen in mindestens gleichem Flächenumfang neue Höhlenräume. Die Flächen, auf denen die CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, sind als eigenständig besiedelbar anzunehmen. Zudem besteht im jeweiligen Umfeld ein Anschluss an weitere Streuobstflächen. Die Eignung der CEF-Maßnahmenflächen wurde hinsichtlich relevanter Kriterien (bspw. Störung) geprüft. Dementsprechend bleibt die Funktionalität für die nachgewiesenen Vertreter unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
☒ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in den Kapitel 6.2, 6.3 und 6.4 dargestellt.		
☒ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Kapitel 6.4 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		

Gilde: Halbhöhlen-/Nischenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Gilde Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Gartenbaumläufer, Zaunkönig)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland, - ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001) Die Gilde der Halbhöhlen-/Nischenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Nischen oder Halbhöhlen verschiedenster Art (Bäume, Gebäude etc.) anlegen. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von Obstwiesen, Gärten, Parks, unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/o-der künstlichen Nischen angewiesen.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Für die nachgewiesenen Arten der Gilde geben Gassner et al. (2010) als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen ein Orientierungswerte von 10 m an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den hier vorkommenden Arten um Vertreter der Gilde handelt, die auch den Siedlungsraum einschließlich anthropogener Störungen als Habitat nutzen.		
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich		
Als Vertreter der Gilde wurden Gartenbaumläufer und Zaunkönig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Filder) verwiesen wird.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Gilde Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Gartenbaumläufer, Zaunkönig)
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung Habitatstrukturen der in Nischen und Halbhöhlen brütenden Arten liegen innerhalb des Vorhabengebietes, so dass es im Zuge der Baufeldfreimachung zu einem Eingriff in diese kommen kann. Hierdurch kann es zu einer Tötung nicht flügger Jungvögel bzw. zu einer Schädigung von Entwicklungsformen kommen, sollte dies während der Brutzeit stattfinden. Dies ist durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme zu vermeiden. Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Aufgrund der Betroffenheit nur weniger Brutpaare der weitverbreiteten und in ihrem Bestand ungefährdeten Arten ist eine erhebliche Störung bau- und betriebsbedingt mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein Bei Umsetzung des B-Planes kann es zu einem direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Vertreter der Halbhöhlen-/Nischenbrüter kommen. Zaunkönig und Gartenbaumläufer zählen nach Trautner et al. (2015) zu den häufigen Gehölzbrütern mit hoher Steigigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbestände auf. Für diese Arten ist nach Trautner et al. (2015) die zu beobachtende Vergrößerung der gehölzbestandenen Fläche in den Naturräumen 4. Ordnung in Baden-Württemberg als vorgezogener Funktionserhalt im großräumigen Landschaftsmaßstab einzuordnen, so dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten ist und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt bleibt. Die Arten der Gilde sind jedoch auf Halbhöhlen- und Nischen angewiesen, deren Angebot im Umfeld wahrscheinlich erschöpft ist. Aufgrund dessen sind vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um die vorhandenen Nistmöglichkeiten in den Gehölzen auszugleichen. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Gilde Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Gartenbaumläufer, Zaunkönig)
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch das Ausbringen von artspezifischen Nisthilfen kann das Angebot an geeigneten Nistmöglichkeiten erforderlich. So wird der Funktionsverlust durch das Vorhaben kurzfristig ausgeglichen. Langfristig entstehen im Bereich der geplanten Streuobstwiesen neue Nistmöglichkeiten für Gartenbaumläufer und Zaunkönig. Die Flächen, auf denen die CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, sind als eigenständig besiedelbar anzunehmen. Zudem besteht im jeweiligen Umfeld ein Anschluss an weitere Streuobstflächen. Die Eignung der CEF-Maßnahmenflächen wurde hinsichtlich relevanter Kriterien (bspw. Störung) geprüft. Durch die Kombination der genannten Maßnahme kommt es für die Gilde der Höhlenbrüter nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes und die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
☐ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in den Kapitel 6.2, 6.3 und 6.4 dargestellt.		
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Kapitel 6.4 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		

Gilde: Zweigbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Gilde Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhöher, Elster, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zilpzalp)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☐ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland, - ☐ Rote Liste Baden-Württemberg, -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001) Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeit Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planarisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 5 -20 m. Nur im Fall der Rabenkrähe liegt die Fluchtdistanz im Offenland bei 120 m, wobei im städtischen Bereich eine Anpassung stattfindet und die Fluchtdistanz bei 25-50 m liegt (Flade 1994). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den vorkommenden Arten um Vertreter der Gilde handelt, die auch den Siedlungsraum einschließlich anthropogener Störungen als Habitat nutzen.		
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich		
Von den Vertretern der Gilde der Zweigbrüter Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhöher, Elster, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel und Zilpzalp ist ein Vorkommen als Brutvogel im Untersuchungsgebiet innerhalb geeigneter Strukturen nachgewiesen.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Gilde Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhöher, Elster, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zilpzalp)
☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Filder) verwiesen wird.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung Baubedingte Handlungen (bspw. Entfernung von Gehölzen) können während der Fortpflanzungszeit die Brutvögel bzw. ihre Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) in den betroffenen Niststätten schädigen oder töten. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 kann davon ausgegangen werden, dass bei dem Eingriff bereits alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest verlassen haben, so dass für die mobile Artengruppe der Vögel unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Tötungen ausgeschlossen werden können.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Im Falle der nachgewiesenen Zweigbrüter wird es baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Betriebsbedingt ist aufgrund von der Nutzung des B-Plangebietes als Wohngebiet mit anthropogenen Störungen in Form von Lärm und anderen Immissionen zu rechnen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich jedoch insgesamt überwiegend um wenig empfindliche Arten, die typischerweise im Siedlungsbereich zu finden sind. Dementsprechend ist eine Gewöhnung der Arten hinsichtlich der anthropogenen Störwirkungen anzunehmen. Die Betroffenheit einzelner Brutpaare ist nicht geeignet, populationsrelevante Wirkungen für die häufigen Arten zu entfalten. In Anlehnung an Trautner und Jooss (2008) ergeben sich für die Gilde der Zweigbrüter mit dem Vorhaben keine populationsrelevanten Auswirkungen, die erhebliche Störungen begründen würden.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Gilde Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhöher, Elster, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zilpzalp)
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein Bei Umsetzung des B-Planes kann es zur Betroffenheit von nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zweigbrüter kommen. Im Einzelnen handelt es sich um die Arten Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhöher, Elster, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel und Zilpzalp. Insgesamt handelt es sich nur um geringe Betroffenheiten von sehr wenigen Brutrevieren der jeweiligen Arten um nach Trautner et al. (2015) häufige Gehölzbrüter mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen. Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. Unter Berücksichtigung der in Trautner et al. (2015) dargestellten Verbreitung von Gehölzbiotopen und dem stetigen Wachstum von Wald- und Gehölzflächen und der vorgesehenen Gehölzpflanzungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Erfordernis von vorgezogenen Funktionssicherungsmaßnahmen für diese Arten besteht demnach nicht. Die beiden Arten Dorngrasmücke und Klappergrasmücke sind nicht den häufigen Gehölzbrütern zuzuordnen, weshalb für sie von einem Lebensraumverlust auszugehen ist. Es handelt sich um jeweils ein Revierzentrum der beiden Arten. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C 4: Erstpflege baumdominierter Sukzessionsgehölze ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Um den Verlust von geeigneten Nistmöglichkeiten für die Dorngrasmücke und Klappergrasmücke auszugleichen, ist die Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Hierfür ist vorgesehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang die Erstpflege baumdominierter Sukzessionsgehölze und Hecken durch Auflichtung und Herausnahme von Bäumen durchzuführen. Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Gilde Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhöher, Elster, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zilpzalp)
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, vgl. Kapitel 6.2) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
☒ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in den Kapitel 6.2, 6.3 und 6.4 dargestellt.		
☒ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Kapitel 6.4 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☐ Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus ☐ Rote Liste Deutschland, 2 ☐ Rote Liste Baden-Württemberg, 2		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<u>Laichhabitat:</u> Die Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen sind an dynamische Lebensräume angepasst. Ursprünglich, natürlichen Lebensräume der Gelbbauchunke sind Flusstäler, Auen, Riedgebiete, feuchte Wälder und Rutschgebiete. In der Kulturlandschaft besiedelt sie heute anthropogene, sekundäre Lebensräume wie Abbaugelände, Suhltümpel sowie besonnte Fahrspuren von Rückegassen (GOLLMANN UND GOLLMANN 2012; NIEKISCH 1996). Gelbbauchunken laichen vorzugsweise in sonnenexponierten, temporär trockenfallenden Gewässern meist ohne höhere Vegetation. <u>Landlebensräume / Überwinterung:</u> Außerhalb der Fortpflanzungsperiode halten sich die Unken bei hoher Luft- und Bodenfeuchtigkeit an Land in einigen hundert Metern Entfernung zum Laichgewässer auf. Landlebensräume müssen ganzjährig genügend Bodenfeuchtigkeit und Verstecke aufweisen. Dazu eignet sich die Streuschicht von Krautfluren, liegendes Holz oder Gras sowie lockerer Waldboden (Gollmann und Gollmann 2012). Überwinterung etwa von Anfang Oktober bis Ende März. <u>Raumananspruch / Mobilität:</u> Obwohl ein breites Spektrum an Gewässergrößen angenommen wird, übersteigt der überwiegende Teil der Laichgewässer eine Fläche von 1 m² nicht (Niekisch 1996). Ähnliches gilt für die Gewassertiefen, welche selten Tiefen von 20 cm überschreiten. Bedingt durch das Risiko der Austrocknung sind Laichgewässer im Normalfall tiefer als 6 cm. Aktionsradien der Gelbbauchunke sind nicht geschlechtsspezifisch, jedoch variieren die zurück gelegten Distanzen witterungsbedingt zwischen den Jahren und sind mit 50-200 m um das Laichgewässer bei einem mittleren jährlichen Aktionsraum von ca. 2.300 m² einzuordnen. Gelbbauchunken sind sehr ortstreu, kehren oft über Jahre an das selbe Laichgewässer zurück (SEIDEL 1988 in GOLLMANN UND GOLLMANN (2012)). <u>Phänologie:</u> Nach der Überwinterung erscheinen Gelbbauchunken etwa Ende März am Laichgewässer. Nicht geschlechtsreife Jungtiere erscheinen meist erst später (Mai/Juni). Für die Fortpflanzungsaktivität sind Wassertemperaturen von 11-14°C notwendig, weshalb meist im Mai die ersten Abbläichungen zu beobachten sind. Im Gegensatz zu anderen heimischen Amphibienarten, kann die Laichzeit bei der Gelbbauchunke bis Juli / August in Einzelfällen sogar bis in den September dauern. Bei günstiger Entwicklung sind Jungtiere bereits Ende Juni bis Oktober / November zu beobachten. Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm oder Erschütterungen sowie emissionsbedingte Störungen von Lebensräumen außerhalb von Eingriffsbereichen sind auszuschließen. Verbreitung in Deutschland Die nördliche Verbreitungsgrenze der von Griechenland im Südosten bis nach Frankreich im Westen vorkommenden Art verläuft durch Deutschland. Die nördlichsten Vorkommen liegen in Niedersachsen, während die Art im Süden relativ weit verbreitet ist. In Lagen über 750 m ü. NN fehlt die Art fast völlig. Verbreitung in Baden-Württemberg		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)
Baden-Württemberg liegt im Verbreitungszentrum der Art mit Verbreitungsschwerpunkten im Kraichgau, Stromberg, Neckarbecken und dem Schwäbische Keuper-Lias-Land, der mittlere und südliche Oberrheinebene mit der sich daran anschließenden Vorbergzone des Schwarzwaldes, das Bodenseebecken sowie weite Teile des Donautals. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich		
Am südöstlichen Rand des B-Plangebietes im angrenzenden Siedlungsbereich existiert ein kleines Vorkommen der streng geschützten Gelbbauchunke. Hier gibt es Nachweise der Amphibienart über mehrere Jahre hinweg (Dr. Flad 2019). Im Untersuchungsgebiet sind demnach gelegentlich Vorkommen migrierender Tiere zu erwarten. Potenziell geeignete Reproduktionsgewässer sind hier nicht vorhanden. Eine Einwanderung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da die angrenzenden Bereiche des Eingriffsgebietes aufgrund intensiver ackerbaulicher Nutzung mit einer Breite von etwa 150 m keine Landhabitate darstellen. Dementsprechend ist auch eine Nutzung als Wanderkorridor auszuschließen.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U2 ungünstig – schlecht ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Gelbbauchunke ist - bei hoher Ortstreue zu den Laichgewässern - eine vergleichsweise wanderfreudige Amphibienart. Für die Art wurden jährliche Wanderstrecken bis zu 2,5 km nachgewiesen, wobei davon auszugehen ist, dass aufgrund eines z.T. regen Wanderverhaltens auch noch größere Distanzen überwunden werden können. Vor allem juvenile Unken sind nur wenig ortstreu und vagabundieren auf der Suche nach geeigneten Kleingewässern häufig über Hunderte von Metern. Bezüglich der jährlichen Laichwanderungen ist die Gelbbauchunke eher als Kurzstreckenwanderer einzuordnen ((Gollmann und Gollmann 2012; Günther 1996; Petersen et al. 2004). Zumindest im Offenland sollten neben den eigentlichen Optimallebensräumen (Laichgewässerkomplexe mit jeweils mehreren Kleingewässern), geeignete kleinere suboptimale Nebenkolonien und zusätzliche Trittsteinbiotope vorhanden sein, die für den Populationsverbund von zentraler Bedeutung sind. Als lokale Population können Gelbbauchunkenkollektive gewertet werden, die höchstens etwa 1,5 km voneinander entfernt sind, wobei diese notwendig durch geeignete kleinflächige suboptimale Klein- oder Kleinstgewässer oder zumindest geeignete Trittsteinbiotope wie z.B. Gräben oder kleine Feuchtbiotope miteinander verbunden sein sollten. Großflächig ausgeräumte Ackerfluren und weite, intensiv genutzte Fettwiesenflächen, Siedlungsflächen sowie stark befahrene Straßen führen zur Unterbindung eines möglichen Populationsverbundes und damit zur Isolation von Gelbbauchunkenpopulationen. Aufgrund fehlender weiterer Hinweise aus dem Waldgebiet am Galgenberg ist der Bestand als eigene Population zu werten.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 3: Ökologische Baubegleitung		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)
Innerhalb des B-Plangebietes es keine Nutzung potenzieller Landhabitats zu erwarten. Von einer Einwanderung ist grundsätzlich nicht auszugehen. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass sich während der Bauzeit temporär Kleingewässer bilden. Aufgrund dessen ist während der Bauzeit eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung während der Bauzeit festlegen kann. Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Die vorhersehbaren Wirkungen hinsichtlich der Gelbbauchunke sind, da keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und keine Tötung von Individuen zu erwarten ist, nicht dazu geeignet eine Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu verursachen. Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Im Zuge der Umsetzung des B-Planes wird zwar in potenzielle Landhabitats von Amphibien eingegriffen. Aufgrund des Ausschlusses der Gelbbauchunke im Geltungsbereich des B-Planes sind jedoch keine Landhabitats, Laichgewässer oder Wanderkorridore dieser Amphibienart betroffen. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt. Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
☐ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in den Kapitel 6.2, 6.3 und 6.4 dargestellt.		
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Kapitel 6.4 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Häugern-Nord	Vorhabenträger Stadtbauamt Weil der Stadt	Betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☐ Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland, Vorwarnliste ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, 2 (stark gefährdet)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Laichhabitat: Allgemein weist der Kammolch eine hohe Bindung an das Laichgewässer auf. Als Laichgewässer werden alle Typen stehender Gewässer genutzt, wobei Kleinstgewässer und Fließgewässer gemieden werden. Die Laichgewässer liegen zumeist im Flach- und Hügelland, in der offenen Landschaft oder in feucht-warmen Waldgebieten. Häufiger genutzt werden natürlich entstandene Weiher und angelegte Teiche / vers. Abgrabungen als Sekundärbiotope sowie eher auch Tümpel oder Gräben. Entscheidend sind jedoch die Besonnung (max. 40 % Beschattung), Gewässergröße (optimal mind. 70 cm tief), Vegetationsausstattung (Pflanzenwachstum ist Vorbedingung für die Eireifung) und fehlender bzw. geringer Fischbesatz. (Thiesmeier et al. 2009; Günther 1996; Laufer et al. 2007) Landlebensräume / Überwinterung: Folgende Biotope werden grundsätzlich vor allem genutzt: Laub- und Mischwälder, Gärten, Felder und feuchte Wiesen. Versteckmöglichkeiten bieten sich unter oder in totem Holz sowie im Wurzelbereich der Bäume. Als Tagesverstecke dienen aber auch Steine, Steinhaufen, altes Mauerwerk, Kleinsäugerbauten und Laub. Beim Kammolch tritt Land- und Wasserüberwinterung auf. Die Landüberwinterung findet oft im Waldbereich statt, wohingegen, die Gewässer zumeist im Offenland liegen. Im Herbst wird eine erhöhte Aktivität des Kammolch festgestellt, die auf Wanderungen zu den jeweiligen Winterquartieren zurückzuführen ist. (Thiesmeier et al. 2009; Günther 1996; Laufer et al. 2007) Raumanspruch / Mobilität: Zwischen den Landlebensräumen und dem Laichgewässer liegen in der Regel nur wenige 100 m. Maximale Werte liegen bei etwa 1000 m. Bei feuchter Witterung werden von Einzeltieren Wanderungen zwischen 10 bis 50 m pro Nacht unternommen. Der Kammolch ist auch beim Landlebensraum sehr ortstreu. (Thiesmeier et al. 2009; Günther 1996; Laufer et al. 2007) Phänologie: Wasserüberwinterer können bereits im Herbst im Gewässer aktiv sein. Landüberwinterer, die wohl die Mehrzahl darstellen, begeben sich im Frühjahr (Februar / März) zum Paarungsgewässer. Wandertätigkeit an Land ist auf die Nacht insbesondere während Abend- und Morgendämmerung beschränkt. Kammmolche wandern bevorzugt bei hoher Luftfeuchtigkeit oder Regen. Hierbei sind die Männchen früher, da sie die Balzplätze besetzen. Die Laichzeit ist im April / Mai. Zwischen Mai und August entwickeln sich zumeist die Larven. Subadulti wandern erst später Richtung Gewässer und sind bis September aktiv. (Thiesmeier et al. 2009; Günther 1996; Laufer et al. 2007) Verbreitung in Deutschland Der Kammolch fehlt in einem Bundesland, wobei seine Verbreitung schwerpunktmäßig im Flach- und Hügelland liegt. Ein Fehlen des Kammmolches ist in einige typischen Ackerbaugebieten im Osten bekannt. Verbreitungslücken stellen die Niedersächsische Tiefebene sowie die Mittelgebirgslagen insbesondere in Bayern und Baden-Württemberg dar. Im Pfälzerwald konnte der Kammolch unterhalb von 400 m lediglich zerstreut nachgewiesen werden. (Thiesmeier et al. 2009; Günther 1996; Laufer et al. 2007) Verbreitung in Baden-Württemberg		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Häugern-Nord	Vorhabenträger Stadtbauamt Weil der Stadt	Betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Eine weite aber nicht flächendeckende Verbreitung ist vorhanden. In Mittelgebirgslagen zeigen sich Verbreitungslücken, bevorzugt besiedelt der Kammolch die planare bis colline Höhenstufe. Der Schwerpunkt in Baden-Württemberg liegt im Oberrheintal (insbesondere Auenwald und Kiesgruben). Im Hochrheintal sowie der zentralen und westlichen Alb fehlt der Kammolch wohl völlig. Am Bodensee ist der Kammolch häufig und flächig verbreitet. In den Schwarzwald dringt der Kammolch hingegen nur an wenigen Stellen vor. Im Odenwald ist er selten. (Laufer et al. 2007) Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Am südöstlichen Rand des B-Plangebietes im angrenzenden Siedlungsbereich existiert ein kleines Vorkommen des streng geschützten Kammolchs. Hier gibt es Nachweise der Amphibienart über mehrere Jahre hinweg (DR. FLAD 2019). Im Untersuchungsgebiet sind demnach gelegentlich Vorkommen migrierender Tiere zu erwarten. Potenziell geeignete Reproduktionsgewässer sind hier nicht vorhanden. Eine Einwanderung ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da die angrenzenden Bereiche des Eingriffsgebietes aufgrund intensiver ackerbaulicher Nutzung mit einer Breite von etwa 150 m keine Landhabitate darstellen. Dementsprechend ist auch eine Nutzung als Wanderkorridor auszuschließen.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Kammolch zeigt einerseits eine hohe Affinität zum jeweiligen Ursprungsgewässer, andererseits besteht bei einzelnen Individuen auch eine hohe Bereitschaft neue Gewässer aufzusuchen, wobei dann größere Distanzen bis deutlich über 1 km zurückgelegt werden können. Während der Laichwanderung werden durchschnittlich meist etwa 10 bis 50 m pro Nacht zurückgelegt, die maximalen nächtlichen Wanderleistungen können über 100 m betragen (Thiesmeier et al. 2009; Günther 1996; Petersen et al. 2004). Als lokale Population können Kammolchkollektive gewertet werden, die höchstens 1,5 bis maximal 2 Kilometer voneinander entfernt sind, wobei diese notwendig durch geeignete Trittsteinbiotope wie z.B. kleine Feuchtflecken, Brachestreifen, Feldgehölze/Hecken oder naturnahe Gräben, miteinander verbunden sein müssen. Großflächig ausgeräumte Ackerfluren und weite, intensiv genutzte Fettwiesenflächen, Siedlungsflächen sowie stark befahrene Straßen führen dagegen zur Unterbindung eines möglichen Populationsverbundes und damit zur Isolation von Kammolchpopulationen. Das Vorkommen ist aufgrund fehlender weiterer Nachweise als eigenständige Population zu werten.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 3: Ökologische Baubegleitung Innerhalb des B-Plangebietes ist keine Nutzung potenzieller Landhabitate zu erwarten. Von einer Einwanderung ist grundsätzlich nicht auszugehen. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass sich während der Bauzeit temporär Kleingewässer bilden, die jedoch nur sehr selten von Kammolchen als Laichgewässer genutzt werden. Aufgrund dessen		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtbauamt Weil der Stadt	Betroffene Art Kammolch <i>(Triturus cristatus)</i>
ist während der Bauzeit eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die ggf. auch weitere Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung während der Bauzeit festlegen kann.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Die vorhersehbaren Wirkungen hinsichtlich des Kammolchs sind, da keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und keine Tötung von Individuen zu erwarten ist, nicht dazu geeignet, eine Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu verursachen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Im Zuge der Umsetzung des B-Planes wird zwar in potenzielle Landhabitate von Amphibien eingegriffen. Aufgrund des Ausschlusses des Kammolchs im Geltungsbereich des B-Planes sind jedoch keine Habitate, Laichgewässer oder Wanderkorridore dieser Amphibienart betroffen. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtbauamt Weil der Stadt	Betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
☐ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in den Kapitel 6.2, 6.3 und 6.4 dargestellt.		
☐ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Kapitel 6.4 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Häugern-Nord	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☐ Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland, V ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, 3		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Braun und Dieterlen 2003; Dietz et al. 2007; Dietz und Kiefer 2014; Grimmberger 2014; LBM, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2011) Habitat: Sowohl Wald als auch Gebäude bewohnende Art. „Wald-Langohren“: boreale Nadelmischwälder, Fichtenforste, Buchen und- Eichenbestände. „Gebäude-Langohren“: im Offenland (über Wiesen und Gewässern), Streuobstwiesen, Parks, Friedhöfen, Gärten. Quartiere: Baumhöhlen, hinter Baumrinde, Nistkästen, in Gebäudespalten (innen und außen), in Dachstühlen, Scheunen, unterirdische Quartiere (Höhlen, Bergwerke, Keller, Brunnen-schächte), Bruchsteinmauern; seltener in Felsspalten, Geröll, Blockhalden und Holzstapeln. Wochenstuben: Baumhöhlen, hinter Baumrinde, Nistkästen, in Gebäudespalten (innen und außen), in Dachstühlen. Schwärmquartiere: vor und in Höhlen. Winterquartiere: unterirdische Quartiere, Brunnen, Blockhalden, Baumhöhlen. Phänologie: Bezug der Wochenstuben von April bis Mai; ab Juni Geburt von 1 - 2 Jungtieren; Auflösung der Wochenstuben im Herbst; erste Schwärmphase von Anfang August bis Oktober; zweite Schwärmphase von Februar bis April. Paarung von August bis April; Hauptpaarungszeit im Winter. Winterschlaf ab Oktober/November bis März. Raumsanspruch/Mobilität: Jagdgebiete sind wenige 100 m bis 3 km von den Quartieren entfernt und haben eine Ausdehnung von bis zu 100 ha mit Kernjagdgebieten von wenigen Hektar. Meiste Aktivität im 500 m Radius um das Quartier. Sehr ortsgebundene Art, Winterquartiere meist nur wenige km entfernt von Sommerlebensraum. Verhalten: Langsamer, gaukelnder, sehr eng strukturgebundener Flug (zwischen 1 und 15 m, meist 2 bis 5 m Höhe); Im freien Luftraum aktiv-akustische Beutelokalisation und passiv-akustisch im Rüttelflug vom Substrat (Boden und Vegetation). Rufverhalten leise, daher geringe Rufreichweite und schwer akustisch zu erfassen. Nutzung von Fraßplätzen. Männchen in der Wochenstubenzeit meist solitär oder locker an Weibchenkolonien angeschlossen. Wochenstubengröße zwischen 5 bis 50 (maximal 80) Weibchen, Wochenstuben in Gebäuden meist stabil, in Baum- und Kastenquartieren alle 1 bis 5 Tage Quartierwechsel in einem Umkreis von wenigen 100 m. Generell sind Sommer- und Winterquartierwechsel häufig. Sehr kälteresistente Art.		
Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg (LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2013; BRAUN UND DIETERLEN 2003) In Deutschland kommt die Art flächendeckend vor, ist im waldarmen Tiefland jedoch seltener als im Mittelgebirge. Wochenstubenquartiere sind aus allen Bundesländern bekannt. In Baden-Württemberg im Sommer in der Kocher-Jagst-Ebene, den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen mit Schurwald und Welzheimer Wald, im nördlichen Teil der Schwarzwald-Randplatten und Oberem Gäu, im Bodenseebecken, Oberschwäbischen und Westallgäuer Hügelland, Hochschwarzwald und Alb-Wutach-Gebiet. Im Sommer zumeist unter 500 m über NN; im Schwarzwald auch in den höchsten Lagen. Winternachweise aus der Schwäbischen Alb und dem Schwarzwald (bis über 630 m NN). Überlappungen mit dem Verbreitungsgebiet des Grauen Langohrs.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich Obwohl sich die Rufe tendenziell unterscheiden, kann das Braune Langohr akustisch nicht zuverlässig vom Grauen Langohr unterschieden werden, da es große Überschneidungsbereiche gibt (Hammer und Zahn 2009). Daher sind keine der aufgezeichneten Rufsequenzen eindeutig einer der sympatrisch vorkommenden Langohrarten exklusiv zuzuweisen. Zudem gelten die Langohren generell als akustisch schwer zu erfassende Fledermausart, bei der die Anzahl der aufgezeichneten Rufe den örtlichen Bestand im Vergleich zu relativ laut rufenden Arten unterrepräsentieren kann. Unter Berücksichtigung von Lebensraumausstattung und Gebietsmeldungen (LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2013) ist das Vorkommen des Braunen Langohrs anzunehmen (QUETZ 2016).		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die wenigen und diskontinuierlichen Kontakte erlauben keine sinnvolle und belastbare Abgrenzung einer lokalen Population. Gemäß den Empfehlungen des MLR, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (2009) wird demzufolge auf die Vorkommen innerhalb des Naturraums 4. Ordnung (Naturraum <i>Obere Gäue</i>) verwiesen. Im konkreten Fall liegen jedoch keine detaillierten Informationen zum Vorkommen und zur Populationsgröße des Braunen Langohr im Naturraum <i>Obere Gäue</i> vor, weshalb auf dieser Basis keine Einschätzung des Erhaltungszustands erfolgen kann.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung V 2: Verschluss potenzieller Winterquartiere Die Entnahme/Rodung von Gehölzen bzw. von für Fledermäusen als Sommer- bzw. Tagesquartier geeigneten Strukturen findet unter Berücksichtigung der Aktivitätsphase der Fledermäuse ausschließlich im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar statt. In dieser Zeit ausgeschlossen wird, dass sich die Tiere in Sommer- bzw. Tagesquartieren befinden. Bei der Entnahme/Rodung von Gehölzen mit Potenzial als Winterquartier sind die Öffnungen der als potenzielle Winterquartier genutzten Baumhöhlen im September im Vorgriff der Rodung mit einer Folie zu verschließen, so dass möglicherweise in der Höhle befindliche Individuen ausfliegen können, eine erneute Besiedelung aber durch die Folie verhindert wird (Maßnahme V 3).		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Der Untersuchungsraum stellt für das Braunes Langohr zudem nur einen kleinen Ausschnitt des Gesamtlebensraums dar. In Bezug auf die Funktion als Jagdhabitat erfüllt der Untersuchungsraum seine Habitatfunktion nur im Zusammenhang mit einem sehr viel größeren Landschaftsausschnitt im Umfeld. Im Rahmen der Umsetzung des B-Planes ist aufgrund der Lage des B-Plangebietes am Ortsrand keine Beeinträchtigung von Flug- oder Transferwegen des Braunen Langohrs zu erwarten. Mangels Hinweisen ist eine Betroffenheit von potenziellen Wochenstuben und Winterquartieren mit hinreichender Sicherheit im Geltungsbereich des B-Planes auszuschließen. Dementsprechend ist nicht von einer erheblichen Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Braunen Langohrs auszugehen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Es wurden keine Quartiere nachgewiesen. Durch den Verlust von Gehölzen mit potenziell als Quartier geeigneten Baumhöhlen kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dennoch nicht ausgeschlossen werden. Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C 2: Installation von Fledermauskästen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt C 4: Anlage von Streuobstwiesen Der Ausgleich des Entfalls von potenziellen Quartierbäumen erfolgt durch die Aufhängung von Ausgleichsquartieren gemäß Maßnahme C 2. Dadurch lässt sich der Entfall von Fledermausquartieren kurzfristig ausgleichen. Langfristig entstehen in den neuangelegten Streuobstwiesen wieder Höhlenraumpotenziale, damit sind Strukturen (wie Höhlen oder auch abgeplatze Rinde gemeint), die das Braune Langohr als Quartier nutzen kann-		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
☒ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in den Kapitel 6.2, 6.3 und 6.4 dargestellt.		
☒ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Kapitel 6.4 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebaungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☐ Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland, * ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, i		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Braun und Dieterlen 2003; Dietz et al. 2016; Biedermann et al. 2007; Dietz und Kiefer 2014; Grimmberger 2014; LBM, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2011; Meschede und Rudolph 2004; Steck und Brinkmann 2015) Habitat: Typische Waldfledermausart; nutzt unterschiedliche Jagdlebensräume (Wälder mit hohem Altholzbestand, Waldränder, Waldlichtungen, Schneisen u. Gewässer, kleinräumig gegliedertes Offenland, Streuobstwiesen, Parks, Alleen u. Bereiche um Außenleuchten). Quartiere: Baumhöhlen, Stammanrisse, Gebäudespalten, Nistkästen, Höhlen, selten in Felsspalten. Wochenstuben: Baumhöhlen, Nistkästen, selten in Gebäuden. Balz- u. Paarungsquartiere: in Baumhöhlen und Fledermauskästen, oftmals in exponierter Lage. Winterquartiere: Baumhöhlen, Stammanrisse, Spalten an Gebäuden. Phänologie: Bezug der Wochenstuben Ende April bis Mai; ab Mitte Juni Geburt von 1 bis 2 Jungtieren; Auflösung der Wochenstuben August bis Anfang September; Paarungszeit Ende Juli bis September; Winterschlaf: Ende September/Anfang Oktober bis Anfang April. Frühjahrszug: Ende April bis Mai, Herbstzug: September bis Oktober). Raumsanspruch/Mobilität: Jagdgebiete liegen im Mittel in einer Entfernung von 4,2 km um die Quartiere. Der Aktionsraum der Art beträgt 7,4 - 18,4 km². Bedarf an ca. 50 Quartieren auf ca. 300 ha. Saisonal ziehende Art (1000 bis 1500 km). Vor allem Populationen aus Nordosteuropa ziehen im Winter in Gebiete in Südwesteuropa; Mittel- und südeuropäische Populationen sind zum Teil ortstreu. Teilweise verbleiben die Männchen in den Durchzugs- u. Wintergebieten, wohingegen die Weibchen wegziehen. Verhalten: Schneller, meist gradliniger, wenig an Strukturen gebundener Flug; jagt im schnellen Flug aktiv-akustisch im freien Luftraum (4 - 15 m Höhe) dicht über oder unter den Baumkronen. Männchen in der Wochenstubenzeit meist solitär oder in kleinen Gruppen. Wochenstubengröße zwischen 15 bis 50 Weibchen, nahezu tägliche Quartierwechseln (bis 1,7 km Entfernung) innerhalb eines Quartierverbundes. Paarungsgruppen umfassen 1 Männchen und bis zu 10 Weibchen. Kältetolerante Art. Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen Die Art ist generell unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen (Brinkmann et al. 2012) Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg (Braun und Dieterlen 2003; Grimmberger 2014; LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2013) In allen Regionen Deutschlands nur inselartig vorkommend, nirgends häufig, regelmäßige Vorkommen in erster Linie in Südwestdeutschland. Außerhalb der Zugzeit ist der Kleine Abendsegler überwiegend im Flach- und Hügelland zu finden. Der saisonale Schwerpunkt der Nachweise in Baden Württemberg (BW) liegt im Herbst und Frühjahr (Durchzugverhalten). Vorkommensschwerpunkte in der Rheinebene, an den tieferen Lagen der Schwarzwaldrandplatten,		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebaungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
im Vorland der Schwäbischen Alb und im Tübinger Raum. Ansonsten inselartige Vorkommen. Wochenstubenquartiere vor allem aus der Rheinebene bekannt. In Deutschland überwinternde Kleine Abendsegler sind nur aus BW gemeldet. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Aufgrund der Erfassungsergebnisse ist von einer sporadischen Nutzung des Untersuchungsgebietes auszugehen. Konkrete Hinweise auf Fortpflanzungsstätten oder Männchenquartiere der Art ergaben sich nicht (QUETZ 2016).		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Grundsätzlich sind alle nachgewiesenen Wochenstuben und Winterquartiere des Kleinen Abendseglers als lokale Populationen einzustufen. Auch der Nachweis kleiner Kollektive kann zur Abgrenzung einer lokalen Population herangezogen werden. Finden sich hierbei (bereits bekannte) Populationen/Wochenstuben/Winterquartiere innerhalb eines Radius von ca. 5 bis 10 km, so sind die nachgewiesenen Tiere mit diesen zu einer lokalen Population zusammenzufassen. Sehr strukturarmes und intensiv genutztes Offenland, große Siedlungsflächen sowie stark befahrene Straßen führen zur Unterbindung eines möglichen Populationsverbundes und zur Isolation von Populationen. Eine Abgrenzung der lokalen Population ist aufgrund der fehlenden konkreten Hinweise auf eine Wochenstube nicht sinnvoll möglich. Gemäß den Empfehlungen des MLR, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg 2009 wird demzufolge auf die Vorkommen innerhalb des Naturraums 4. Ordnung (Naturraum <i>Obere Gäue</i>) verwiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung V 2: Baumhöhlenkontrolle und Verschluss pot. Quartiere Die Entnahme/Rodung von Gehölzen bzw. von für Fledermäusen als Sommer- bzw. Tagesquartier geeigneten Strukturen findet unter Berücksichtigung der Aktivitätsphase der Fledermäuse ausschließlich im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar statt. Bei der Entnahme/Rodung von Gehölzen mit Potenzial als Winterquartier sind die Öffnungen der als potenzielle Winterquartier genutzten Baumhöhlen im September im Vorgriff der Rodung mit einer Folie zu verschließen, so dass möglicherweise in der Höhle befindliche Individuen ausfliegen können, eine erneute Besiedelung aber durch die Folie verhindert wird (Maßnahme V 2). Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebaungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Der Kleine Abendsegler jagt in unterschiedlichen Strukturen, u.a. an linearen Strukturen, allerdings auch regelmäßig in freiem Luftraum (Dietz et al. 2016). Es ahndelt sich somit um eine Art die nur gering Struktur gebunden jagt und daher relativ unempfindlich gegenüber Beeinträchtigungen von Flug- und Transferrouen ist. Die Betroffenheit essentieller Teile von Flug- und Transferrouen kann dementsprechend ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsraum stellt für den Kleinen Abendsegler zudem nur einen kleinen Ausschnitt des Gesamtlebensraums dar. In Bezug auf die Funktion als Jagdhabitat erfüllt der Untersuchungsraum seine Habitatfunktion nur im Zusammenhang mit einem sehr viel größeren Landschaftsausschnitt im Umfeld. Die Jagdgebiete des Kleinen Abendseglers befinden sich in einer Entfernungen von 7,5 bis 17 km um das Quartier. Aufgrund dieses großen Rauman-spruches und dem Jagdverhalten des Kleinen Abendseglers ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Vorhabens zu einer Entwertung des Jagdhabitats führt. Mangels Hinweisen ist eine Störung von Wochenstuben oder Winterquartieren nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der geringen Aktivität des Kleinen Abendseglers im Untersuchungsgebiet ist dementsprechend nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen. Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Es wurden keine Quartiere nachgewiesen. Vorhabenbedingt kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dennoch nicht ausgeschlossen werden. Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C 2: Installation von Fledermauskästen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt C 4: Anlage von Streuobstwiesen Der Ausgleich des Entfalls von potenziellen Quartierbäumen erfolgt durch die Aufhängung von Ausgleichsquartieren gemäß Maßnahme C 2. Dadurch lässt sich der Entfall von Fledermausquartieren kurzfristig ausgleichen. Langfristig entstehen in den neuangelegten Streuobstwiesen wieder Höhlenraumpotenziale, damit sind Strukturen (wie Höhlen oder auch abgeplatze Rinde gemeint), die der Kleine Abendsegler als Quartier nutzen kann. Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebaungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
☒ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in den Kapitel 6.2, 6.3 und 6.4 dargestellt.		
☒ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Kapitel 6.4 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☐ Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland, D ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, G		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Braun und Dieterlen 2003; Dietz et al. 2007; Dietz und Kiefer 2014; Grimmberger 2014; LBM, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2011) <u>Habitat</u>: Auf Gewässer und alte höhlenreiche Laubwaldbestände angewiesene Art (Auenwälder, Gewässeraltarme, Binnengewässertypen aller Ordnungsgrößen). Jagdhabitate in Gewässernähe und an feuchten Laubmischwaldstandorten (Gewässerrandbereiche sowie über großen Gewässern, entlang von Brücken, Gebüsch, kleinen Lichtungen, Waldschneisen, auch im Laubwald-Kronenbereich), in Parks sowie an Straßenbeleuchtung. Meidung landwirtschaftlicher Nutzungsflächen sowie von Grünlandbereichen. <u>Quartiere</u>: Gebäude (in Dachstühlen, in engen Spaltenquartiere in wenigstens 2 m Höhe, z.B. unter Ziegeln, hinter Kaminblechen, Fassadenverkleidung, Mauer/Fachwerkspalten, Fensterläden), Nistkästen oder in Baumquartieren (Höhlen, abstehender Borke etc.). Wochenstuben: in Gebäuden an Ortsrandlage oder außerhalb der Siedlungsgebiete nahe der Wasser-Wald-Jagdhabitate. Winterquartiere: Gebäude, Nistkästen, Baumquartiere, sonstige Spaltenquartiere. Balz-/Paarungsquartiere: häufig exponierte Lage (Baumhöhlen, Nistkästen, Türme etc.). <u>Phänologie</u>: Bezug der Wochenstuben im Sommerlebensraum von Ende März bis Mai; Mitte Juni Geburt von meist 2 Jungtieren; Auflösung der Wochenstuben bis Ende Juli; Schwärmphase: nach Ausflug aus den Wochenstuben vor den Winterquartieren. Bezug der Balzquartiere ab Juni, Paarungszeit ab Ende Juli/Anfang August. Winterschlaf Dezember bis Anfang März. <u>Raumsanspruch/Mobilität</u>: Jagdgebiete sind zwischen 2 und 12 km von den Quartieren entfernt. Insgesamt kleinräumigere Jagd als bei der Zwergfledermaus. Vorwiegend ortstreue Art; saisonal nur kurze Wanderungen (meist unter 100 km, maximal bis 1000 km) zwischen den verschiedenen Teillebensräumen (Sommer-, Balz- Schwärm- und Winterquartieren); einzelne Langstreckenzieherfunde. <u>Verhalten</u>: Schneller, wendiger und kurvenreicher, eng strukturgebundener Flug; (zwischen 1 und 15 m Höhe). Jagt in Vegetationsnähe entlang von linearen Strukturen, jedoch auch über Gewässern. Männchen in der Wochenstubenzeit meist solitär. Wochenstubengröße 15 bis 1000 Weibchen; Wochenstubenkolonien standorttreu (tradiert), Quartierswechsel selten. Schwärmverhalten vor Winterquartieren; bilden Paarungsgruppen (1 Männchen und bis zu 12 Weibchen), Paarung in den Balzquartieren der Männchen. Relativ kälteresistente Art; auch bei schlechter Witterung aktiv; Winterschlafzeit kurz; wird je nach Witterungsbedingungen häufig unterbrochen. Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen Die Art weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Licht auf (BRINKMANN ET AL. 2012). Durch das aktiv-akustische Echoortungsverhalten dieser Art ist mit keiner lärmbedingten Beeinträchtigung der Beuteortung (Maskierung) während der Jagd zu rechnen.		
Verbreitung in Deutschland / Baden-Württemberg (BRAUN ET AL. 2003, GRIMMBERGER 2014, LUBW 2013)		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Mückenfledermaus <i>(Pipistrellus pygmaeus)</i>
In geeigneten Habitaten wahrscheinlich in ganz Deutschland anzutreffen, bisher aber nur sehr lückenhafter Kenntnisstand. In Baden-Württemberg ist das Wissen über die landesweite Verbreitung ebenfalls lückenhaft. Nach bisherigem Kenntnisstand konzentrieren sich die Vorkommen auf die Flussniederungen des Oberrheingebietes. Weitere Nachweise entlang des Neckartals mit angrenzenden Gebieten und dem Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Die Mückenfledermaus konnte bei einer Begehung jagend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Das B-Plangebiet ist aufgrund der geringen Nachweisdichte als ein kleiner nicht essentieller Bestandteil des Nahrungshabitats einzustufen, das Jagdhabitat umfasst auch weite Teile darüber hinaus. Hinweise auf Quartiere liegen aus dem Untersuchungsgebiet nicht vor. Wochenstuben und Winterquartiere sind aufgrund der geringen Aktivitätsdichte innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Es sind jedoch potenzielle Quartiere in Form von Baumhöhlen in geeigneter Form vorhanden. Einzelne potenzielle Tagesquartiere der Art in Spalten der umliegenden Gebäude sind nicht auszuschließen.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die lokale Population der Mückenfledermaus ist im Sommer bei fehlenden Informationen über vorhandene Wochenstuben anhand der Männchenvorkommen bzw. Gruppen von Männchen und Weibchen im Spätsommer durchzuführen. Diese sind meist verstreut verteilt und lassen sich aufgrund fehlender Kenntnisse der Quartiere nur schwer als lokale Population abgrenzen (BfN, Bundesamt für Naturschutz 2015). Im konkreten Fall liegen keine detaillierten Informationen zum Vorkommen und zu der Populationsgröße der Mückenfledermaus im Naturraum <i>Obere Gäue</i> vor, weshalb auf dieser Basis keine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population erfolgen kann.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme V 2: Baumhöhlenkontrolle und Verschluss potenzieller Quartiere 		
Die Entnahme/Rodung von Gehölzen bzw. von für Fledermäusen als Sommer- bzw. Tagesquartier geeigneten Strukturen findet unter Berücksichtigung der Aktivitätsphase der Fledermäuse ausschließlich im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar statt. Bei der Entnahme/Rodung von Gehölzen mit Potenzial als Winterquartier sind die Öffnungen der als potenzielle Winterquartier genutzten Baumhöhlen im September im Vorgriff der Rodung mit einer Folie zu verschließen, so dass möglicherweise in der Höhle befindliche Individuen ausfliegen können, eine erneute Besiedelung aber durch die Folie verhindert wird (Maßnahme V 2).		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐ Ja ☒ Nein
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)		☐ Ja ☒ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Für das Vorhabengebiet liegen keine Quartiernachweise der Mückenfledermaus vor. Die individuenbezogenen Zerstörungs- und Tötungsverbote sind restriktiver und werden unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG abgehandelt. Durch die Umsetzung des B-Planes kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch baubedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen der vereinzelt bei der Jagd nachgewiesenen Individuen der Art kommen. Die Art gilt als wenig empfindlich gegenüber Licht und Lärm (BRINKMANN ET AL. 2008). Aufgrund der geringen Betroffenheit ist für die siedlungstypische Art nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben zu rechnen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐ Ja ☒ Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☒ Ja ☐ Nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Es wurden keine Quartiere nachgewiesen. Vorhabenbedingt kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dennoch nicht ausgeschlossen werden.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		☒ Ja ☐ Nein
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		C 2: Installation von Fledermauskästen C 4: Anlage von Streuobstwiesen
Der Ausgleich des Entfalls von potenziellen Quartierbäumen erfolgt durch die Aufhängung von Ausgleichsquartieren gemäß Maßnahme C 2. Dadurch lässt sich der Entfall von Fledermausquartieren kurzfristig ausgleichen.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Häugern-Nord	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Langfristig entstehen in den neuangelegten Streuobstwiesen wieder Höhlenraumpotenziale, damit sind Strukturen (wie Höhlen oder auch abgeplatze Rinde gemeint), die die Mückenfledermaus als Quartier nutzen kann. (vgl. Maßnahme C 4).		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		☐ Ja ☒ Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan dargestellt.		
☒ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in den Kapitel 6.2, 6.3 und 6.4 dargestellt.		
☒ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Kapitel 6.4 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☐ Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland, * ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, i		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (Braun und Dieterlen 2003; Dietz et al. 2016; Dietz et al. 2007; Dietz und Kiefer 2014; Grimmberger 2014; LBM, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2011) <u>Habitat</u>: Typische Waldfledermausart; besiedelt und jagt in und entlang von naturnahen und reich strukturierten Wäldern (Laub- und Nadelwälder, Parks, Hecken), über Feuchtwiesen, in Gewässernähe und über Wasserflächen sowie an Straßenleuchten. <u>Quartiere</u>: Bäume (Baumhöhlen, Stammanrisse, abstehende Borke), flache Fledermauskästen, Vogelkästen, Gebäude (Spalten, Gebäudeverschalung, Zwischendächer, Rollläden), Brücken, Fels- und Mauerspalten, Holzstapel, Höhlen. <u>Wochenstuben</u>: in Bäumen und Gebäuden; Felsspalten. Winterquartiere in Baumhöhlen, Holzstapeln, seltener in Höhlen, Tunneln, Fels- u. Mauerspalten. Balz- u. Paarungsquartiere: oft an exponierten Stellen (Alleebäume, einzeln stehende Häuser, Brücken und Türme). <u>Phänologie</u>: Bezug der Wochenstuben (unter 500 m ü.N.N.) im Sommerlebensraum von April bis Mai; ab Mitte Juni Geburt von 2 bis 3 Jungtieren; Auflösung der Wochenstuben Ende Juli; Paarungszeit Ende Juli bis November; Winterschlaf Oktober bis März. Frühjahrzug: April, Herbstzug: August bis Oktober. <u>Raumsanspruch/Mobilität</u>: Jagdgebiete sind bis zu 6,5 km von den Quartieren entfernt und haben eine Ausdehnung von ca. 20 km² mit 4 bis 11 kleineren Teiljagdgebieten; jagt bis zu 1,3 km vom Ufer entfernt über Wasser. Saisonaler Langstreckenzieher (bis zu 2000 km) zwischen Sommer- und Winterlebensraum. <u>Verhalten</u>: Wendiger teils geradliniger bedingt strukturgebundener Flug entlang von Waldrandstrukturen, Schneisen, Hecken und Feuchtwiesen (zwischen 3 und 20 m, über Gewässern auch niedriger). Aktiv akustische Jagd, auch über Gewässern und an Straßenlampen. Wochenstubengröße zwischen 20 bis 200 Weibchen, Nutzung mehrerer Quartiere innerhalb eines Quartierverbundes mit häufigen Wechseln; Paarungsquartiere entsprechen Sommerquartieren, sind jedoch oft exponiert (3 - 10 Tiere, teils gemischt), Paarungen in Wochenstubennähe oder während des Herbstzuges und nahe den Winterquartieren. Überwinterung 1 - 20 Tiere. Relativ kälteresistente Art; Winterschlaf wird je nach Witterungsbedingungen häufig unterbrochen. Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen Unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen (Brinkmann et al. 2012) Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg (Braun und Dieterlen 2003; Grimmberger 2014; LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2013) In allen Regionen Deutschlands nachgewiesen, jedoch befindet sich das Hauptverbreitungs- und Fortpflanzungsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. In den anderen Regionen nur vereinzelt Wochenstubennachweise, i.d.R. nur Nachweise von Paarungsquartieren und ziehenden Tieren.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Insgesamt konnten bislang nur zwei Wochenstuben der Rauhautfledermaus in Baden-Württemberg im Gebiet des Bodensees nachgewiesen werden (Schmidt und Ramos 2006). Regelmäßig werden hingegen Männchenquartiere, Paarungsquartiere oder Zwischenquartiere durchziehender Tiere entlang des Neckars und Rheins gefunden. Die Rauhautfledermaus ist ein saisonaler Langstreckenwanderer, wobei z.T. sehr große Entfernungen zwischen den Teillebensräumen Winterquartier (z.B. Frankreich, Süddeutschland) und Sommerquartier (z.B. in Nordostdeutschland und im Baltikum) zurückgelegt werden können Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich Die Rauhautfledermaus konnte bei einer Begehung jagend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Das B-Plangebiet ist aufgrund der geringen Nachweisdichte als ein kleiner nicht essentieller Bestandteil des Nahrungshabitats einzustufen, das Jagdhabitat umfasst auch weite Teile darüber hinaus. Hinweise auf Quartiere liegen aus dem Untersuchungsgebiet nicht vor. Wochenstuben und Winterquartiere sind aufgrund der geringen Aktivitätsdichte innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Es sind jedoch potenzielle Quartiere in Form von Baumhöhlen in geeigneter Form vorhanden. Einzelne potenzielle Tagesquartiere der Art in Spalten der umliegenden Gebäude sind nicht auszuschließen.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Rauhautfledermaus ist ein saisonaler Langstreckenwanderer. In Baden-Württemberg wurden bisher keine Wochenstuben der Art nachgewiesen, allerdings gibt es Nachweise von Paarungsquartieren sowie allgemeine Nachweise sowohl in Sommer- als auch in Winterquartieren (hier Einzelfunde). Aufgrund dieser speziellen Gegebenheiten erscheint die Abgrenzung lokaler Populationen in Baden-Württemberg wenig sinnvoll. Gemäß den Empfehlungen des MLR, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg 2009 wird demzufolge auf die Vorkommen innerhalb des Naturraums 4. Ordnung (Naturraum <i>Obere Gäue</i>) verwiesen. Im konkreten Fall liegen keine detaillierten Informationen zum Vorkommen und zur Populationsgröße der Bechsteinfledermaus im Naturraum <i>Obere Gäue</i> vor, weshalb auf dieser Basis keine Einschätzung des Erhaltungszustands erfolgen kann.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung V 2: Baumhöhlenkontrolle und Verschluss pot. Winterquartiere		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Rauhaufledermaus <i>(Pipistrellus nathusii)</i>
Die Entnahme/Rodung von Gehölzen bzw. von für Fledermäusen als Sommer- bzw. Tagesquartier geeigneten Strukturen findet unter Berücksichtigung der Aktivitätsphase der Fledermäuse ausschließlich im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar statt. Bei der Entnahme/Rodung von Gehölzen mit Potenzial als Winterquartier sind die Öffnungen der als potenzielle Winterquartier genutzten Baumhöhlen im September im Vorgriff der Rodung mit einer Folie zu verschließen, so dass möglicherweise in der Höhle befindliche Individuen ausfliegen können, eine erneute Besiedelung aber durch die Folie verhindert wird (Maßnahme V 2).		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Die Rauhaufledermaus ist gegenüber Lärm und Licht gemäß Brinkmann et al. (2012) als wenig empfindlich einzustufen. Dementsprechend ist nicht damit zu rechnen, dass es durch Licht- und Lärmemissionen (bau- oder betriebsbedingt durch Verkehr, Straßenlaternen) zu Meidereaktionen kommt. Mangels Hinweisen ist eine Betroffenheit von Wochenstuben oder Winterquartieren mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Eine Zerschneidungswirkung ist durch die Lage des B-Plangebietes am Ortsrand sowie das Flugverhalten der Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Unter Berücksichtigung der geringer Aktivität im Untersuchungsgebiet ist eine erhebliche Störung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Es wurden keine Quartiere nachgewiesen. Vorhabenbedingt kann eine Zerstörung von Gehölzen mit Potenzials als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dennoch nicht ausgeschlossen werden.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C 2: Installation von Fledermauskästen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt C 4: Anlage von Streuobstwiesen Der Ausgleich des Entfalls von potenziellen Quartierbäumen erfolgt durch die Aufhängung von Ausgleichsquartieren gemäß Maßnahme C 2. Dadurch lässt sich der Entfall von Fledermausquartieren kurzfristig ausgleichen. Langfristig entstehen in den neuangelegten Streuobstwiesen wieder Höhlenraumpotenziale, damit sind Strukturen (wie Höhlen oder auch abgeplatze Rinde gemeint), die die Mückenfledermaus als Quartier nutzen kann. (vgl. Maßnahme C 4). Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit ☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.
4. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
☒ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in den Kapitel 6.2, 6.3 und 6.4 dargestellt.		
☒ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Kapitel 6.4 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Häugern-Nord	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus ☒ Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ☐ Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus ☒ Rote Liste Deutschland, - ☒ Rote Liste Baden-Württemberg, 3		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (Braun und Dieterlen 2003; Brinkmann et al. 2012; Dietz et al. 2007; Dietz et al. 2016; Dietz und Kiefer 2014; Grimmberger 2014; LBM, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2011; Meschede und Rudolph 2004) Habitat: Kulturfolgende Fledermausart mit vglw. undifferenzierten Lebensraumsansprüchen; Vorkommen mit Jagdhabitaten in Innenstädten (in Wohngebieten, Parks, Straßenleuchten, Friedhöfen, Alleen, Gewässern etc.), ländlichen Siedlungen und Wäldern; Besiedlung von fast allen Habitaten. Quartiere: Spaltenquartiere (häufig in Gebäuden), Nistkästen; Höhlen, Stollen, Keller, Tunnel, Bunkeranlagen, selten in Baumquartieren, Mauer- und Felsspalten. Wochenstuben: in Spaltenräumen an Gebäuden; Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Keller, Tunnel, Bunkeranlagen, Mauer- und Felsspalten. Phänologie: Bezug der Wochenstuben im Sommerlebensraum von April bis Mai; ab Mitte Juni bis Anfang Juli Geburt von 1 bis 2 Jungtieren; Auflösung der Wochenstuben ab Mitte bis Ende Juli; Schwärmphase ab Mai bis September mit Schwerpunkt Anfang August an großen unterirdischen Quartieren. Paarungszeit ab Mitte Juli bis Oktober in den Balzquartieren der Männchen. Winterschlaf ab Mitte November bis März/April. Raumsanspruch/Mobilität: Jagdgebiete sind bis zu 2 km von den Quartieren entfernt und haben eine Ausdehnung von ca. 100 ha. Quartierwechsel bis 15 km (Einzeltiere) bzw. 1,3 km (Wochenstubenverband). Vorwiegend ortstreue Art; saisonal nur kurze Wanderungen (unter 100 km) zwischen den verschiedenen Teillebensräumen (Sommer-, Schwärm- und Winterquartieren). Verhalten: Wendiger und kurvenreicher, bedingt strukturgebundener Flug (zwischen 1 und 15 m Höhe); jagt aktiv-akustisch im freien Luftraum in Vegetationsnähe entlang von linearen Strukturen, Offenlandbereiche werden hoch überflogen. Männchen in der Wochenstubenzeit meist solitär, Wochenstubengröße zwischen 50 bis 100 (maximal 250) Weibchen, wechseln alle 12 Tage das Quartier. Schwärmverhalten vor unterirdischen Quartieren; bilden Paarungsgruppen (1 Männchen und bis zu 10 Weibchen). Relativ kälteresistente Art; Winterschlaf wird je nach Witterungsbedingungen häufig unterbrochen. Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen Unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen (Brinkmann et al. 2012) Verbreitung in Deutschland / in Baden-Württemberg (Braun und Dieterlen 2003; LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2013) In ganz Deutschland verbreitet. Die Art kommt in allen Regionen Baden-Württembergs vor und ist auch in den oberen Höhenlagen anzutreffen. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Die Zwergfledermaus war die am häufigsten anzutreffende Fledermausart im Untersuchungsraum, was dadurch belegt wird, dass etwa 96 % aller erfassten Rufsequenzen auf diese Art entfallen. Dies bestätigt die Nutzung der Zwergfledermaus als Jagdhabitat. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden keine Quartiere dieser Art nachgewiesen.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Aufgrund der z.T. sehr hohen Aktivitätszahlen ist anzunehmen, dass im angrenzenden Siedlungsbereich eine Wochenstube der Art lokalisiert ist. Grundsätzlich sind alle nachgewiesenen Wochenstuben und Winterquartiere der Zwergfledermaus als lokale Populationen einzustufen. Auch der Nachweis kleiner Kollektive kann zur Abgrenzung einer lokalen Population herangezogen werden. Finden sich hierbei (bereits bekannte) Populationen/Wochenstuben/Winterquartiere innerhalb eines Radius von ca. 5 bis 10 km, so sind die nachgewiesenen Tiere mit diesen zu einer lokalen Population zusammenzufassen. Sehr strukturarmes und intensiv genutztes Offenland, große Siedlungsflächen sowie stark befahrene Straßen führen zur Unterbindung eines möglichen Populationsverbundes und zur Isolation von Populationen. Insgesamt ist von einer großen und zusammenhängenden Lokalpopulation der Zwergfledermaus im Umfeld von Weil der Stadt auszugehen. Im konkreten Fall liegen keine detaillierten Informationen zum Vorkommen und zur Populationsgröße der Zwergfledermaus im Naturraum <i>Obere Gäue</i> vor, weshalb auf dieser Basis keine Einschätzung des Erhaltungszustands erfolgen kann.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung Die Entnahme/Rodung von Gehölzen bzw. von für Fledermäuse als Sommer- bzw. Tagesquartier geeigneten Strukturen findet unter Berücksichtigung der Aktivitätsphase der Fledermäuse ausschließlich im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar statt. In dieser Zeit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich die Tiere in Sommer- bzw. Tagesquartieren befinden. Potenziale für Winterquartiere bestehen nicht. Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Die Zwergfledermaus ist als unempfindlich gegenüber Lärm und Licht, wie sie im Rahmen der Umsetzung des B-Planes zu erwarten sind, einzustufen (Brinkmann et al. 2012). Zudem nutzt die Zwergfledermaus erwiesenermaßen auch Strukturen wie das geplante Wohngebiet als Jagdhabitat. Der Untersuchungsraum stellt für die Zwergfledermaus nur einen kleinen Ausschnitt des Gesamtlebensraums dar, als Jagdhabitat erfüllt er seine Habitatfunktion nur im Zusammenhang mit einem sehr viel größeren Landschaftsausschnitt im Umfeld. Mangels Hinweisen ist eine Störung von Wochenstuben oder Winterquartieren nicht zu erwarten. Aufgrund dieses großen Raumanpruches der Zwergfledermaus und des im Verhältnis kleinflächigen Eingriffs im Rahmen der Umsetzung des B-Planes ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Zerstörung eines essentiellen Jagdhabitats und damit zu einer populationsrelevanten Störungen, im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, führt. Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Es wurden keine Quartiere nachgewiesen. Vorhabenbedingt kann eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dennoch nicht ausgeschlossen werden. Einschränkend gilt für die Zwergfledermaus, dass nur eine Nutzung von Baumhöhlen als Sommerquartier potenziell möglich wäre. Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? ☒ Ja ☐ Nein ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen C 2: Installation von Fledermauskästen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt C 4: Anlage von Streuobstwiesen Der Ausgleich des Entfalls von potenziellen Quartierbäumen erfolgt durch die Aufhängung von Ausgleichsquartieren gemäß Maßnahme C 2. Dadurch lässt sich der Entfall von Fledermausquartieren kurzfristig ausgleichen. Langfristig entstehen in den neuangelegten Streuobstwiesen wieder Höhlenraumpotenziale, damit sind Strukturen (wie Höhlen oder auch abgeplatze Rinde gemeint), die die Mückenfledermaus als Quartier nutzen kann. (vgl. Maßnahme C 4). Der Verbotstatbestand tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein ☒ Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Häugern-Nord</i>	Vorhabenträger Stadtplanungsamt Weil der Stadt	Betroffene Art Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
☐ Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.		
4. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt, da im vorliegenden Fall keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG eintreten und die Zulassung des Vorhabens daher möglich ist.		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ☐ Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
☒ Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in den Kapitel 6.2, 6.3 und 6.4 dargestellt.		
☒ Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Kapitel 6.4 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen ☒ treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		

9.2 E-Mail von Dr. Flad (2019)

Zusammenstellung der auf dem Grundstück Hermann-Schütz-Straße 48 in Weil der Stadt vorkommenden Amphibienarten mit Angaben zum mehrjährigen Trend und Hinweisen zur Gestaltung der anzulegenden Biotope von Herrn Dr. Flad (per E-Mail am 27.08.19):

Häugern Nord					
Amphibien					
Zusammenstellung (ca. Angaben)					
	Vorkommen 2010	Vorkommen 2015	Vorkommen 2019	Larven/Jungtiere 2019	Tendenz
Kammolch	9	8	5	3	abnehmend
Teichmolch	8	15	12	ca. 20	gleich
Bergmolch	120	160	250	ca. 150-200	zunehmend
Gelbbauchunke	7	5	3	1	abnehmend
Grasfrosch	60	70	50	mehrere Hundert	stabil
Teichfrosch	5	2	3	ca. 20	abnehmend
Erdkröte	21	17	18	ca. 100	stabil
Neuanlegung Biotope: müssen sowohl vom Gewässer her als auch von der Umgebung auf die jeweilige Art abgestimmt sein (Sonnenexponiert bis temporärer Halbschatten).					
Ein Biotoptyp für alle Arten funktioniert nicht					
Es müssen immer mehrere Tümpel im Verbund sein, möglichst mit unterschiedlicher Größe.					
Es sollten Materialien verwendet werden, die eine lange Dichtigkeit gewährleisten.					
Sollten so abgeschildert / abgesperrt / gesichert sein (z.B. Hecken, Steinriegel usw.), dass kein leichter Zugang für Personen, Hunde etc. möglich ist.					
Ferner muß gewährleistet sein, dass eine regelmässige Kontrolle durch Fachpersonal durchgeführt wird (z.B. Wassermangel)					
Hinweis: Stadt sollte in der Nähe einen Wasseranschluß installieren.					